

**Begründung
zum Staatsvertrag zur Modernisierung
der Medienordnung in Deutschland**

– Entwurf –

Stand: 11.02.2020

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom [XX bis XX. April 2020] den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland unterzeichnet.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages wird zwischen den Ländern ein Medienstaatsvertrag abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt. Damit reagiert der deutsche Mediengesetzgeber auf einige grundlegende Veränderungen der Medienlandschaft und entwickelt den pluralismuserhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmen der bisher vor allem rundfunkrechtlichen Staatsverträge fort. Der Staatsvertrag dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2018/1808/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (AVMD-Richtlinie, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69). Die Richtlinienumsetzung erfolgt in Teilen auch durch Anpassungen im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutzstaatsvertrag, JMStV) durch Artikel 3. Die in den Artikeln 4 bis 8 vorgenommenen Änderungen im ARD-Staatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag betreffen redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Überführung des Rundfunkstaatsvertrages in einen Medienstaatsvertrag notwendig geworden sind.

Der Staatsvertrag wurde notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der

Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Medienstaatsvertrag

A. Allgemeines

Durch Artikel 1 und 2 des Staatsvertrages wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag durch einen Medienstaatsvertrag ersetzt. Hierdurch werden neben der Umsetzung der AVMD-Richtlinie die Medienordnung in Deutschland mit dem Ziel der Pluralismussicherung und -förderung fortentwickelt und bestehende Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder als Rundfunk- und Mediengesetzgeber die Aufgabe, eine „positive Ordnung“ auszugestalten, die publizistische Vielfalt schützt und fördert. Die Notwendigkeit einer solchen Ordnung ist mit dem Aufkommen des Internets und den damit verbundenen Möglichkeiten keineswegs entfallen – das Gegenteil ist der Fall. Das Bundesverfassungsgericht betont: „Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen [...] Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass – auch mit Hilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von ‚Klickzahlen‘ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter

ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, Rn. 79). Auch im Kontext der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die besondere Bedeutung vor allem großer sozialer Medien für die öffentliche Meinungsbildung noch einmal ausdrücklich hervorgehoben (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2019 - 1 BvQ 42/19 -, Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund führt der Medienstaatsvertrag erstmals umfassende medienpezifische und pluralismussichernde Vorgaben für solche Anbieter ein, die den Zugang zu Medieninhalten vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. Gatekeeper (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, Soziale Medien). Diese Dienste werden als Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediäre erfasst. Mit Blick auf die Voraussetzungen einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung werden zudem für den Bereich politischer Werbung und für soziale Medien bestehende Transparenzvorgaben ausgeweitet und neue eingeführt. Besonders meinungsrelevante Telemedien, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen zum Inhalt haben, werden auf die Einhaltung journalistischer Standards verpflichtet.

Die Überführung des Rundfunkstaatsvertrages in einen Medienstaatsvertrag haben die Länder darüber hinaus zum Anlass genommen, eine strukturelle Neugliederung des Staatsvertrages vorzunehmen. Die bislang den Regelungen für den Rundfunk und die Rundfunkaufsicht angefügten Abschnitte zu Plattformen, Übertragungskapazitäten und Telemedien werden in eine durchgängig zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen unterscheidende Struktur überführt. Der I. Abschnitt enthält nunmehr jeweils allgemeine Bestimmungen für Rundfunk (1. Unterabschnitt) sowie für Telemedien (2. Unterabschnitt). Durch diese auch in der übrigen Gesetzgebung von Bund und Ländern üblichen Klammerstruktur wird einerseits sichergestellt, dass alle im Medienstaatsvertrag geregelten Angebote entweder dem Rundfunk oder den Telemedien zugeordnet werden können und andererseits klargestellt, welche der bislang vor allem in den §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrages geregelten Bestimmungen grundsätzlich für alle Arten von Telemedien gelten und welche nur für besondere Telemedien. Nach dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des spezielleren Rechts („lex specialis derogat legi generali“) gehen die besonderen Bestimmungen der Abschnitte III. bis V. den allgemeinen Regelungen im Kollisionsfall vor. Die im III. Abschnitt enthaltenen besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bündeln dabei wie bereits nach dem Rundfunkstaatsvertrag die Vorgaben für öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme sowie für öffentlich-rechtliche Telemedien an einem Regelungsstandort.

Die Neugliederung ermöglicht es zudem, bislang an unterschiedlichen Stellen enthaltene Regelungen zur Medienaufsicht in einem neuen VII. Abschnitt zusammenzuführen und diese zu vereinheitlichen. Die hier enthaltenen Regelungen sind damit Rechtsgrundlage für alle aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Staatsvertrag.

Neben den nachfolgend erläuterten Neuregelungen und Anpassungen werden verschiedene Regelungen und Teilbereiche des Rundfunkstaatsvertrages im neuen Medienstaatsvertrag unverändert fortgeführt. Soweit nicht anders vermerkt, sind hierbei Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht intendiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach Absatz 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages auf die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Der gegenüber der bisherigen Formulierung des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Verzicht auf eine Inbezugnahme der dualen Rundfunkordnung bringt den weitergehenden Regelungsanspruch des Staatsvertrages zum Ausdruck. Durch die gegenüber dem Rundfunkstaatsvertrag geänderte Struktur des Staatsvertrages ist der bisherige Hinweis auf die für Telemedien geltenden Bestimmungen entbehrlich.

Die in den Absätzen 2 bis 6 vorgenommenen Anpassungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages dienen der redaktionellen Angleichung an die Formulierungen des Artikel 2 der AVMD-Richtlinie.

Absatz 7 legt fest, dass sich die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Rechts bei Telemedien grundsätzlich nach den Vorgaben des Telemediengesetzes richtet. Der Medienstaatsvertrag gilt daher unbeschadet der Regelungen des nachfolgenden Absatzes 8 für alle Anbieter von Telemedien, die nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind.

Nach Absatz 8 Satz 1 gilt dieser Staatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen, und Benutzeroberflächen soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Für diese besonderen Telemedien wird somit – abweichend von der grundsätzlichen Regelung des Absatzes 7 – das sog. Marktortprinzip verankert. Ein solcher Ansatz ist in Ermangelung entsprechender europäischer Regelungen und

aufgrund der fehlenden Regelungskompetenz der Europäischen Union notwendig, um Medienpluralismus sowie kommunikative Chancengleichheit in Deutschland sicherzustellen (siehe zur Abgrenzung zu Video-Sharing-Diensten auch die Begründung zu § 97). Absatz 8 Satz 2 enthält darüber hinaus einen nicht abschließenden Kriterienkatalog, nach dem im Rahmen einer Gesamtschau die Bestimmung zur Nutzung in Deutschland zu ermitteln ist.

Absatz 9 normiert in Umsetzung des Artikel 2 Abs. 5a und 5b der AVMD-Richtlinie eine Verpflichtung für Fernsehveranstalter, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten sie auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Diese Liste und alle Aktualisierungen dieser Liste werden der Europäischen Kommission mitsamt der Liste der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter übermittelt. Die AVMD-Richtlinie unterscheidet hierbei nicht zwischen Anbietern zulassungspflichtiger oder zulassungsfreier Fernsehprogramme. Zweck der in allen Mitgliedsstaaten zu erstellenden Listen ist indes die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 2 Abs. 5b der AVMD-Richtlinie spricht von „Unstimmigkeiten“). Ein solcher Kompetenzkonflikt dürfte bei zulassungsfreien Rundfunkprogrammen üblicherweise nicht auftreten, weshalb auch die Aufnahme in die Rechtshoheitsliste weitgehend hinfällig sein dürfte.

Die Umsetzung des Artikel 2 Abs. 5a und 5b der AVMD-Richtlinie für den Bereich der Telemedien erfolgt im Telemediengesetz.

Zu § 2

Der Rundfunkbegriff und die systematische Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien werden durch den neuen Medienstaatsvertrag nicht wesentlich verändert. Rundfunk zeichnet sich wie bisher dadurch aus, dass ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst linear, nämlich zeitgleich und längs eines Sendeplans verbreitet wird, während der Telemedien-Begriff solche Angebote erfasst, die die Tatbestandsvoraussetzungen des Rundfunkbegriffs nicht erfüllen. Da die im Jahr 2018 novellierte AVMD-Richtlinie gleichfalls weiterhin zwischen linearen und nicht linearen Angeboten (nämlich Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf) differenziert, verzichtet auch der Medienstaatsvertrag zunächst auf die regulatorische Gleichstellung von Rundfunk und Telemedien und belässt es bei der

bisherigen rechtssystematischen Abgrenzung. Der Rundfunkbegriff wird vornehmlich an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass Rundfunk die Veranstaltung und Verbreitung von „journalistisch-redaktionell“ gestalteten Angeboten zum Gegenstand hat. Schon bisher normierte § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrags als negatives Tatbestandsmerkmal, dass Angebote, die nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind, kein Rundfunk sind. Die Aufnahme des Begriffspaars „journalistisch-redaktionell“ als positives Tatbestandsmerkmal in Abs. 1 Satz 1 bedeutet insofern keine inhaltliche Änderung; sie soll vielmehr lediglich deutlich herausstellen, dass dem Rundfunkbegriff nur solche Phänomene unterfallen, die geeignet sind, die vom Bundesverfassungsgericht als Wesensmerkmale des Rundfunks benannten Elemente der Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung (siehe dazu BVerfGE 31, 314 (325); 90, 60 (87); 119, 181 (215); 136, 9 (28) auch tatsächlich zu entfalten.

Das Merkmal der „redaktionellen“ Gestaltung wird wie bisher üblicherweise dahin umschrieben, dass es sich auf „die Ausübung einer wirksamen Kontrolle“ bezieht (siehe Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-Richtlinie) und dass es ein Mindestmaß an inhaltlicher Auswahl und Bearbeitung durch den Veranstalter voraussetzt. Hieran fehlt es in der Regel, wenn sich ein Angebot etwa darauf beschränkt, unkommentierte Web-Cam-Übertragungen zu verbreiten. Das Merkmal der „journalistischen“ Gestaltung bezieht sich wie bisher demgegenüber auf eine journalistische Arbeitsweise, die Pflichten (journalistische Sorgfaltspflichten, Prüfung von Quellen, Zitattreue, Ausgewogenheit, Pflicht zur Gegendarstellung) ebenso wie Rechte (z.B. Informations- und Zeugnisverweigerungsrechte) begründet. Das Tatbestandsmerkmal „journalistisch“ ist funktional zu deuten. Es erfordert nicht zwingend eine berufsmäßig journalistische Tätigkeit, sondern erfasst auch den Laien-Journalismus. Auch „schlechter“ Journalismus, der einzelne der oben genannten Pflichten missachtet, unterfällt dem Rundfunkbegriff und kann sich nicht unter Verweis auf eine „nicht-journalistische“ Tätigkeit der Regulierung entziehen. Der Begriff „journalistisch“ ist inhaltlich auch nicht ausschließlich oder vorrangig auf Nachrichten-Inhalte beschränkt, sondern erfasst unverändert gegenüber der bisherigen Rechtslage auch Unterhaltungsangebote. Auch für Teleshoppingangebote, die bereits seit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Rundfunk eingestuft sind, bleibt es wie bisher bei deren Qualifizierung als Rundfunkprogramme.

Das in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Tatbestandsmerkmal „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ stammt noch aus der „analogen“ Welt. Es wird durch die technologieneutralere

Begriffsbestimmung „mittels Telekommunikation“ ersetzt. Der Begriff „Telekommunikation“ wird hierbei inhaltsgleich zu der in § 3 Nr. 22 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2005), enthaltenen Begriffsdefinition verwandt, die Telekommunikation als den „technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen“ definiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der skizzierten Neufassung nicht intendiert. Erfasst werden wie bisher alle analogen und digitalen elektronischen Übertragungswege, also Terrestrik, Satellit, Live-Streamingdienste über Internet-Protokoll, Breitbandkabelnetze oder Stromnetze.

Absatz 2 enthält die Begriffsdefinitionen des Medienstaatsvertrages im Übrigen. Soweit nicht anders benannt, gilt das bisherige Begriffsverständnis nach dem Rundfunkstaatsvertrag fort.

In Nummer 2 neu eingefügt wird erstmals eine Definition des Begriffs „Sendeplan“. Der Begriff wird bisher weder im Rundfunkstaatsvertrag noch in der AVMD-Richtlinie explizit definiert. Er hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Debatte für die Abgrenzung von zulassungspflichtigem Rundfunk und zulassungsfreien Telemedien gleichwohl eine wichtige Rolle gespielt. Der „Sendeplan“ wird nunmehr definiert als eine vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer, also dem Rezipienten, nicht veränderbare, auf Dauer konzipierte Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen. Der Begriff Sendepplan setzt eine Mehrzahl von Sendungen voraus, wird mithin bei einmaliger oder lediglich sporadischer Verbreitung einzelner Sendungen im Normalfall nicht erfüllt sein. Soweit die Begriffsdefinition zudem voraussetzt, dass die Festlegung der Abfolge von Sendungen „auf Dauer“ angelegt sein muss, zielt dieses Merkmal darauf, den Rundfunkbegriff auf solche Angebote zu fokussieren, die eine vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Wirkkraft entfalten können (vgl. nur BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 34). Die Prüfung, ob ein privates Angebot diese Voraussetzungen erfüllt, obliegt wie bisher den Landesmedienanstalten.

Die in Nummer 3 vorgenommene Neufassung des Begriffs „Sendung“ dient dazu, die Begriffsdefinition terminologisch an den Sendungs-Begriff des Artikel 1 Abs. 1 lit. b der AVMD-Richtlinie anzunähern. Sendung ist hiernach ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendepplans oder Katalogs. Die Einbeziehung des Merkmals „Katalog“ in die Begriffsdefinition verdeutlicht, dass der Sendungsbegriff, der sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrags in der Vergangenheit allein auf Rundfunk bezog, nunmehr

auch auf Telemedien anwendbar ist. Die Erweiterung des Sendungsbegriffs korreliert mit der Änderung des Werbungs-Begriffs in Nummer 7, der nunmehr für Rundfunk und Telemedien einheitlich gilt.

In Nummer 7 wird im Lichte der Umsetzung der AVMD-Richtlinie der Werbebegriff des Staatsvertrags neu gefasst und damit zugleich um systematische Schwächen bereinigt. Die bisherige Definition der „Werbung“ erfasste dem Wortlaut nach (nur) Werbung „im Rundfunk“. Die in § 58 des Rundfunkstaatsvertrages statuierte Anwendung der Werberegeln auf Abrufdienste war daher ungenau. Angesichts der Ausweitung des Begriffs der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ in Art. 1 Abs. 1 lit. h der AVMD-Richtlinie auch auf nutzergenerierte Videos ist daher eine einheitliche und umfassende Definition der „Werbung“ geboten. „Werbung“ im Sinne der Nummer 7 stellt systematisch das Äquivalent zur „(audiovisuellen) kommerziellen Kommunikation“ im Sinne der AVMD-Richtlinie dar, geht aber noch darüber hinaus, indem es über Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten hinausgeht und etwa Werbung im Hörfunk mit umfasst. Der Begriff ist Oberbegriff für alle werblichen Erscheinungsformen, namentlich Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung in Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) wie auch Telemedien.

In Nummer 8 wird die bisherige Definition der Werbung im Rundfunk als „Rundfunkwerbung“ unverändert beibehalten. Sie wird damit zum Unterfall des allgemein definierten Begriffs der Werbung in Nummer 7. An die Rundfunkwerbung werden besondere Anforderungen gestellt. Diese resultieren zum Teil aus der AVMD-Richtlinie, welche ihrerseits zwischen audiovisueller kommerzieller Kommunikation und Fernsehwerbung differenziert. Die Beibehaltung des Begriffs der Rundfunkwerbung ist daher geboten. Sie korrespondiert mit der Definition der Fernsehwerbung in Art. 1 Abs. 1 lit. i der AVMD-Richtlinie, schließt darüber hinaus – wie bisher – jedoch auch Werbung im Hörfunk mit ein.

In Nummer 10 schließt - entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie durch die Neufassung von Art. 1 Abs. 1 Buchstabe k - die Definition des Sponsorings nunmehr ausdrücklich auch das Finanzieren von Video-Sharing-Diensten und nutzergenerierten Videos mit ein. Die Definition wird entsprechend erweitert. Zugleich wird klargestellt, dass auch das Finanzieren eines Dienstes selbst den Tatbestand des Sponsorings erfüllt. Die bisherige Definition des „Sponsorings“ verweist auf eine „direkte oder indirekte“ Finanzierung einer Sendung, während die AVMD-Richtlinie ausdrücklich auch die Finanzierung des ganzen Dienstes in Bezug nimmt. Da im Rahmen der Erweiterung auf Video-Sharing-Dienste insbesondere die indirekte Finanzierung eines nutzergenerierten Videos oder einer Sendung in der

Praxis nicht zwangsläufig zugleich der Finanzierung des Video-Sharing-Dienstes dient, auf der diese veröffentlicht sind, ergibt sich auch hieraus die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen Logik des Rundfunkstaatsvertrages an den Wortlaut AVMD-Richtlinie.

In Nummer 12 wird der Begriff der Produktplatzierung inhaltlich um den Tatbestand ihrer Einbindung in ein nutzergeneriertes Video erweitert. Mit der neuen Systematik und damit der Produktplatzierung als Unterfall der „Werbung“ erfolgt eine Annäherung der Definition an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie (dort Art. 1 Abs. 1 lit. m). Dem bisher an gleicher Stelle im Rundfunkstaatsvertrag definierten Begriff „Programmbouquet“ steht kein Regulierungstatbestand mehr gegenüber. Die insofern nicht mehr notwendige Definition wird daher gestrichen. Eine inhaltliche Änderung regulatorischer Vorgaben - insbesondere auch mit Blick auf § 30 Abs. 7 - ist damit nicht verbunden.

Nummer 13 führt als neuen Begriff die „rundfunkähnlichen Telemedien“ in den Medienstaatsvertrag ein. Der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ wird aufgegeben. Rundfunkähnliche Telemedien umfassen die bisher in § 58 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages definierten fernsehähnlichen Telemedien (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) sowie ergänzend hörfunkähnliche Telemedien. Die Definition entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 58 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Charakteristik der rundfunkähnlichen Telemedien ist, dass sie inhaltlich, d.h. von den präsentierten Formaten (Hörspiele, Spielfilme, Serien, Dokumentationen etc.) sowie durch die Zusammenstellung einzelner Sendungen unter eigener redaktioneller Verantwortung Rundfunkprogrammen entsprechen. Ebenso wie beim Begriff der Sendung in Nummer 3 kommt es auf die Länge der Formate nicht an. Anders als Rundfunkprogramme werden die rundfunkähnlichen Telemedien jedoch nicht-linear, d.h. auf Abruf, angeboten. Es handelt sich um z.B. Online-Videotheken und -Audiotheken.

Die Aufzählung im zweiten Halbsatz konkretisiert die Anforderungen an die „Rundfunkähnlichkeit“. Sie ist nicht abschließend. Die Beispiele lehnen sich an die Aufzählung in Art. 1 Abs. 1 lit b) der AVMD-Richtlinie (Definition der „Sendung“) an und berücksichtigen zugleich, dass auch Audioangebote erfasst sein sollen.

In Nummer 14 wird die Definition der „Medienplattform“ neu eingeführt. Durch die Definition der Medienplattform selbst entsteht ein anbieterunabhängiger Anknüpfungspunkt für regulatorische Vorgaben. Bisher war nur der Anbieter einer Plattform definiert. Mit der Bezugnahme auf Medien bereits in der Begrifflichkeit erfolgt zudem eine klarere Abgrenzung zu anderen Plattformen, wie etwa Kaufplattformen.

Erstmals werden auch Angebote der „Online-Presse“ mit in den Schutz der Plattformregulierung aufgenommen.

Unabhängig ist die Medienplattform von ihrem Verbreitungsweg. So werden infrastrukturegebundene Medienplattformen (bspw. Fernsehkabelnetze) ebenso erfasst wie Medienplattformen in offenen Netzen (bspw. wie dem Internet).

Die Medienplattform fasst Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 („Online-Presse“) zu einem einheitlichen Gesamtangebot für die Nutzer zusammen. Keine Medienplattformen sind daher Online-Videotheken, welche dem Begriff der rundfunkähnlichen Telemedien zuzuordnen sind. Gleiches gilt etwa für Mediatheken von Rundfunkveranstaltern, wenn diese nur eigene Inhalte auf Abruf anbieten.

Für Mediatheken, die lineare und nicht-lineare Inhalte oder bereits gebündelte nicht-lineare Inhalte anbieten, wird in Satz 3 Buchst. b) gesondert geregelt, dass diese erfasst werden, wenn sie auch Inhalte enthalten, die nicht in der eigenen redaktionellen Verantwortung des Anbieters (somit zugleich in seiner Funktion als Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien) oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens liegen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Mediatheken, die mit Fremdinhalten angereichert werden, nicht anders zu behandeln sind als andere Medienplattformen. Anderes gilt wiederum für die nach Gesetz bestimmten Regionalfenster oder Drittsendezeiten; diese dürfen in der Mediathek mit abgebildet werden, ohne dass die Mediathek dadurch der Regulierung unterworfen würde.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten, zu kooperieren. Gemeinsame Mediathekenangebote der Rundfunkanstalten sind daher ebenfalls von der Ausnahme des Satz 3 Buchst. b) umfasst.

Mit dem Merkmal des „vom Anbieter bestimmten Gesamtangebots“ wird klargestellt, dass nur solche Angebote erfasst sind, bei denen der Anbieter selbst und abschließend über die angebotene Auswahl entscheidet. Dieses Merkmal ist damit entscheidendes Abgrenzungskriterium zu den in Nummer 16 definierten Medienintermediären. Ein vom Anbieter bestimmtes Gesamtangebot liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Anbieter der Plattform ohne spezifische Eingrenzung Dritten die Möglichkeit der Präsentation von Angeboten bietet, bspw. in sozialen Medien. In der Regel wird dies auch bei App-Stores der Fall sein, soweit für den Zugang vorab nur eine reine Funktionskontrolle erfolgt. Gleiches gilt auch für Angebote, die lediglich eine Orientierung über relevante Inhalte bieten, aber denen keine Entscheidung über

die Auswahl der Inhalte zugrunde liegt (bspw. Suchmaschinen). Siehe zur Abgrenzung auch die Begründung zu Nummer 16.

Welches Angebot jeweils ein einheitliches Gesamtangebot bildet, ist anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf Gestaltung, Inhalt, Empfängerkreis und technische Struktur zu bestimmen.

Ein einheitliches Gesamtangebot liegt auch nicht schon allein deshalb vor, weil es demselben Anbieter zuzurechnen ist, bspw. DVB-C und IPTV-Angebote eines Anbieters.

Neben dem Zusammenstellen und direkten Anbieten von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und/oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch die Zusammenfassung von Anwendungen, die den Zugang zu solchen Angeboten oder anderen Medienplattformen ermöglichen, d.h. die Zusammenfassung von entsprechenden Apps, erfasst ist. Der Begriff der „Anwendung“ ist gestaltungsoffen und erfasst perspektivisch jede Anwendung, die vergleichbar mit Apps den Zugriff auf relevante Inhalte vermittelt.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es unter Plattformen auch „Mischangebote“ gibt, die nur in Teilen die Funktion einer Medienplattform aufweisen, wird mit dem Merkmal „soweit“ deutlich gemacht, dass eine funktionale Betrachtung zu erfolgen hat. Unterschiedliche, abgrenzbare Funktionen eines Angebotes können damit unterschiedliche Rechtsfolgen (etwa die Regulierung als Medienplattform oder als -intermediär) auslösen.

Kabelnetze mit analoger Verbreitung sind explizit durch Satz 3 Buchst. a aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Systematik, wonach diese durch sonstiges Landesrecht geregelt werden.

In Nummer 15 neu eingeführt wird der Begriff der „Benutzeroberfläche“ als regulatorischer Anknüpfungspunkt für Fragen der Auffindbarkeit von Inhalten. Benutzeroberflächen sind nach der Legaldefinition die Anzeige- und Steuerungsebene von oder für Medienplattformen. Die Benutzeroberfläche kann Teil einer Medienplattform, aber auch ein selbstständiges Telemedienangebot sein, das im Hintergrund auf eine fremde Medienplattform zugreift. Zwingend steht die Benutzeroberfläche im Bezug zu einer Medienplattform, d.h. zu einem Gesamtangebot, dem eine abschließende Entscheidung über die verfügbaren Inhalte zugrunde liegt. Nicht erfasst sind damit Übersichten über Inhalte, die im Internet frei verfügbar oder in „offenen Angeboten“ wie sozialen Medien oder Suchdiensten

Kommentiert [A1]: Erläuterung:

Die Aufnahme dieses Satzes beruhte auf einem Wunsch aus Teilen des Länderkreises, einer Ausweitung vorzubeugen. Ggf. kann er nochmals im Plenum diskutiert oder aber auch gestrichen werden.

enthalten sind. Ebenso wenig erfasst sind Benutzeroberflächen von Mediatheken, die nicht der Regulierung als Medienplattformen unterfallen.

Benutzeroberflächen sind regelmäßig textlich oder bildlich dargestellte Angebots- oder Programmübersichten, aber etwa auch akustische Steuerungssysteme, wie bspw. Sprachassistenten werden ausdrücklich erfasst.

Das Merkmal der „Übersicht“ ist funktional zu verstehen und weder auf die zeitgleiche, noch auf die visuelle Darstellung aller Angebote oder Inhalte einer Medienplattform begrenzt. Es umfasst alle Formen einer Präsentation, die den Nutzer bei der Orientierung und Selektion unterstützen. Unabhängig davon ist daher, ob eine Übersicht alle Angebote oder Inhalte einer Medienplattform vollständig und zeitgleich, etwa in Form von Listen, vermittelt, oder nur einzelne Angebote oder Inhalte aus einem Gesamtangebot präsentiert. Erfasst sind damit etwa auch Sprachassistenten, sofern sie die Funktion einer Benutzeroberfläche erfüllen. Mit Blick auf solche Sprachsteuerungen wie auch auf inklusive Angebote wird ausdrücklich die akustische Navigation einbezogen.

Benutzeroberflächen erlauben den direkten Zugriff auf die in einer Medienplattform enthaltenen Inhalte, mithin auf vollständige Angebote (Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien), Teile davon (etwa einzelne Sendungen oder Videos auf Abruf) oder softwarebasierte Anwendungen zur Ansteuerung von Angeboten (Apps). Erfasst sind daher auch Oberflächen von Endgeräten, soweit sie etwa Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen geben. Zur Konkretisierung sind Regelbeispiele unter Buchstabe a bis c aufgenommen.

Nummer 16 enthält die Definition des Medienintermediärs. Erfasst werden nicht alle denkbaren Intermediäre, sondern nur solche, die auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren und damit zumindest potentiell Meinungsbildungsrelevanz haben. Durch die Verwendung des Wortes „auch“ wird klargestellt, dass es genügt, wenn überhaupt journalistisch-redaktionelle Inhalte neben anderen Inhalten über den Intermediär abrufbar sind.

Die Negativ-Definition „ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“ grenzt den Medienintermediär von der Medienplattform nach Nummer 14 ab. Vor diesem Hintergrund sind beide Definitionen entsprechend auszulegen. Die in der Definition des Medienintermediärs enthaltene Trias „aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren“ ist funktional zu betrachten. Die Trias beschreibt die Hauptwesensmerkmale von Medienintermediären. Die drei Bestandteile müssen

in der Regel kumulativ vorliegen. Dabei sind die einzelnen Teile aber weit und offen auszulegen, um der Funktion des Auffangtatbestandes gegenüber Medienplattformen gerecht zu werden. Das Merkmal „aggregieren“ beschreibt den im Regelfall ersten Schritt der Informationsverarbeitung, den der Informationsgewinnung bzw. -sammlung. „Selektieren“ beschreibt den notwendigen Zwischenschritt der Auswahl von Informationen. Das Merkmal „allgemein zugänglich präsentieren“ beschreibt schließlich den zunächst letzten Schritt vor der Wahrnehmung durch den Nutzer: die Präsentation des Ergebnisses von Aggregation und Selektion. Die allgemeine Zugänglichkeit der Präsentation ist immer schon dann erfüllt, wenn grundsätzlich jedermann ohne größeren Aufwand von der Präsentation Kenntnis nehmen kann. Eine Registrierung, unerheblich ob kostenpflichtig oder nicht, steht dem in der Regel nicht entgegen.

Folgende Dienste sind im Regelfall als Medienintermediär im Sinne dieser Vorschrift einzustufen: Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, User Generated Content Portale, Blogging Portale und News Aggregatoren. Je nach konkreter Ausgestaltung können auch App-Portale darunterfallen, insbesondere wenn das Portal nicht als Gesamtangebot einzuordnen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne wesentliche Hindernisse jedermann Apps in das Portal einstellen kann (siehe hierzu auch oben zu Nummer 14). Auch Sprachassistenten mit ihren unterschiedlichen Funktionen können von der Definition erfasst sein.

In Nummer 18 wird der Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien definiert. In Anlehnung an die Stellung des Rundfunkveranstalters (bzw. des Anbieters eines audiovisuellen Mediendienstes nach der AVMD-Richtlinie) wird dabei auf die Auswahlentscheidung und die inhaltliche Verantwortung abgestellt.

In Nummer 19 wird der Anbieter einer Medienplattform als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Entscheidend ist hier, wer die Auswahl der Inhalte bestimmt.

In Nummer 20 wird der Anbieter einer Benutzeroberfläche als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Anbieter ist danach derjenige, der die finale Entscheidung über die Konzeption der Benutzeroberfläche, einschließlich Fragen der Individualisierbarkeit, und der Darstellung der Angebote oder Inhalte trifft. Der Anbieter einer Medienplattform wird in der Regel auch der Anbieter der zur Bedienung der Medienplattform erforderlichen Benutzeroberfläche sein; die Verantwortlichkeiten können jedoch auch auseinanderfallen.

Nummer 21 enthält die Definition des Anbieters eines Medienintermediärs. Ein Anbieter kann verschiedene Dienste anbieten. Je nach konkreter Funktion kann die identische natürliche oder juristische Person Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche oder eines Medienintermediärs sein.

Nummer 22 enthält die Definition des Video-Sharing-Dienstes. Damit wird Artikel 1 Abs. 1 lit. aa der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Auf den in der Richtlinie enthaltenen Wortbestandteil „Plattform“ wurde zur Vermeidung von nicht notwendigen Überschneidungen mit den Regelungen zu Medienplattformen und Benutzeroberflächen verzichtet. So sind insbesondere Anbieter von Medienplattformen wie Kabelnetzbetreiber nicht von der Definition in Nummer 22 erfasst. Ausweislich der Erwägungsgründe der Richtlinie sollen auch soziale Netzwerke von der Vorschrift erfasst werden, soweit sie die Voraussetzungen der Definition in Nummer 22 erfüllen. Die Definition stellt ausdrücklich klar, dass nicht nur Telemedien mit dem in der Vorschrift genannten Hauptzweck von ihr erfasst werden sollen, sondern die Voraussetzungen der Vorschrift auch dann erfüllt sind, wenn ein trennbarer Teil des Dienstes die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine wesentliche Funktion des Dienstes die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie sollen die Regelungen zu Video-Sharing-Diensten bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie der Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und nichtwirtschaftlichen Interessengemeinschaften, keine Anwendung finden.

Nummer 23 enthält die Definition des Video-Sharing-Diensteanbieters. Damit wird Artikel 1 Abs. 1 lit. da der AVMD-Richtlinie umgesetzt.

Nummer 24 enthält die Definition des nutzergerierten Videos. Damit wird Artikel 1 Abs.1 lit. ba der AVMD-Richtlinie umgesetzt.

In Absatz 3 wird ein ausdrücklicher Tatbestandsausschluss normiert für Angebote, die kein Rundfunk sind. In § 2 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages waren hier bisher fünf Fallgruppen aufgelistet. Im Zuge der mit diesem Staatsvertrag eingefügten Änderungen namentlich zum Zulassungsregime (§§ 52 ff.) können die ersten vier Fallgruppen künftig entfallen, so dass sich der Anwendungsbereich der Ausschlussklausel des Absatz 3 fortan nur noch auf die bisherige Nummer 5 erstreckt, nämlich die „Angebote, die aus Sendungen bestehen, die gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden“ erfasst.

Die Entbehrlichkeit der bisherigen Nummern 1 bis 4 beruht auf folgenden Gründen: Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages bisher vorgesehene quantitative

Untergrenze von 500 potenziellen Nutzern wird entbehrlich, da § 54 künftig eine gesonderte Regelung zu zulassungsfreien Rundfunkangeboten trifft, die quantitative Aspekte mitberücksichtigt. Die bisherigen Nummer 2 (Wiedergabe aus Speichern) und Nummer 3 (Angebote, die familiären oder persönlichen Zwecken dienen) konnten auch bisher schon mangels Linearität bzw. mangels Ausrichtung auf die Allgemeinheit durch Auslegung aus dem Rundfunkbegriff ausgenommen werden. Die bisherige Nummer 4 (journalistisch-redaktionelle Angebote) wird als Tatbestandsmerkmal in Absatz 1 überführt, so dass sie gleichfalls in Absatz 3 zu streichen war.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Der bislang verwendete Begriff der „bundesweiten Verbreitung“ wird im gesamten Staatsvertrag durch den der „bundesweiten Ausrichtung“ ersetzt. Aufgrund der mittlerweile üblichen Verbreitung von Rundfunkprogrammen über das Internet oder Satellit hat sich das bisherige, allein technische Kriterium der bundesweiten Verbreitung überholt. Es kann deshalb für die Anwendbarkeit staatsvertraglicher oder sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nicht mehr maßgeblich sein. Vielmehr ist auf die entweder regional- bzw. landesbezogene oder aber bundesweite, inhaltliche Ausrichtung des Angebotes abzustellen. Hierbei ist auch die Intention des Veranstalters zu beachten. Hierdurch wird der Grundsatz der Subsidiarität staatsvertraglicher Regelungen gestärkt und eine sinnvolle Unterscheidung ermöglicht, zwischen Fällen, die der jeweilige Landesgesetzgeber Kraft eigener Rechtsetzungshoheit regeln kann und soll und solchen Fällen, bei denen es eines zwischen den Ländern abgestimmten und damit einheitlichen Rechtsrahmens bedarf. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 4

§ 4 entspricht – unter Umkehrung der Reihenfolge zwischen Absatz 1 und 2 – weitgehend der bisher in § 9 b des Rundfunkstaatsvertrages normierten Regelung. Geändert, nämlich ergänzt, wird allein der Regelungskomplex des Absatz 1 (bisher § 9 b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages), der Informationspflichten eines Rundfunkveranstalters gegenüber den Zuschauern und Zuhörern statuiert. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 5 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie. Mit der Anfügung einer neuen Nummer 4 (siehe insoweit auch Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d der AVMD-Richtlinie) verpflichtet sie Rundfunkveranstalter, auch den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit er unterworfen ist, zu benennen und diese Benennung im Rahmen des Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen.

Kommentiert [A2]: Begründung ggf. noch anpassen, wenn § 4 Abs. 1 Nr. 2 dem Normtext der AVMD-Richtlinie (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) vollständig, d.h. mit Verweis auch auf E-Mail-Adresse oder Web-Seite angepasst wird.

Wie bisher (siehe Begründung zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Nummer 7) hat der Rundfunkveranstalter, sofern Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 zu machen sind, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, im Rahmen seines Gesamtangebots seine Adresse der elektronischen Post oder seine Internetseite anzugeben.

Für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf begründet § 5 des Telemediengesetzes entsprechende Informationspflichten.

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 6

§ 6 entspricht dem bisherigen § 10 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 7

Absatz 1 ersetzt § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. In Anbetracht der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sowie in Anerkennung des Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) konkretisiert die Vorschrift die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen. Für fernsehähnliche Telemedien wird zudem mit § 76 eine gleichwertige Regelung geschaffen. Weitergehende Vorgaben sollen anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) erfolgen.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung dafür, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird. Gemäß Erwägungsgrund 22 sollte der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ dabei in Anbetracht der Art der unter die Richtlinie fallenden Dienstleistungen – audiovisuelle Mediendienste – ausgelegt werden. Die Mitgliedsstaaten sollten daher sicherstellen, „dass sich die ihrer Rechtshoheit

unterworfenen Mediendiensteanbieter aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“. Nach Erwägungsgrund 23 sollte Barrierefreiheit unter anderem durch Gebärdensprache, Untertitelung, gesprochene Untertitel und Audiodeskription geschaffen werden.

Diese europarechtliche Vorgaben entsprechen einer wesentlichen Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich Meinungsfreiheit und Informationszugang. Nach Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Konventionsstaaten verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Grundvoraussetzung für den Informationszugang, der eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, ist die Forderung nach Barrierefreiheit.

Im Lichte dieser Vorgaben wird Absatz 1 gegenüber der Vorgängerregelung des § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages angepasst und konkretisiert. Wie bisher erfasst die Regelung alle Rundfunkveranstalter (sowohl öffentlich-rechtlich als auch privat-rechtlich organisiert). Ebenso wie bisher, sind die vorgenommenen Ergänzungen in Absatz 1 mit Blick auf die Ausgestaltungsgrenze des Gesetzgebers im Lichte der Programmautonomie der Veranstalter formuliert worden.

Der Ausbau barrierefreier Angebote soll dabei – unter Beachtung der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Veranstalter – im Rahmen der technischen Möglichkeiten erfolgen. Angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten, wird dabei ein Maßstab angelegt, der dem Stand der Technik entspricht.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme, der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt mindestens alle drei Jahre Bericht über die getroffenen und in Zukunft geplanten Maßnahmen nach Absatz 1 erstatten. Hierdurch wird Artikel 7 Abs. 2 und 3 der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Die Verpflichtung zur Berichterstattung ist notwendig, um in regelmäßigen Abständen den jeweiligen konkreten Umsetzungsstand im Sinne der Vorschrift bewerten zu können. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt die Berichtspflicht gegenüber ihren jeweiligen Aufsichtsgremien. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Berichte können ggf. auch Grundlage für Überlegungen des Gesetzgebers zu weitergehenden Vorgaben zur Stärkung barrierefreier Angebote im Sinne des Medienstaatsvertrags sein.

Zu § 8

§ 8 enthält die Regelung des ehemaligen § 7 des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgen Anpassungen aufgrund der neuen Begriffsdefinition der „Werbung“, die nunmehr alle Werbeformen (insb. Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung) umfasst. Durch den Regelungsstandort (1. Unterabschnitt im II. Abschnitt) ist unmittelbar nur Werbung erfasst, die in Rundfunkprogrammen enthalten ist. Für den Bereich der Telemedien und speziell der Video-Sharing-Dienste wird § 8 durch entsprechende Verweise für anwendbar erklärt.

Das in Absatz 3 enthaltene Erkennbarkeits- und Trennungsgebot gilt für Produktplatzierung nur insoweit, als nur den besonderen Anforderungen des Absatz 7 genügt werden muss.

In Absatz 7 werden die Maßgaben für Produktplatzierung im Lichte der AVMD-Richtlinie angepasst. Während Produktplatzierung nach dem Rundfunkstaatsvertrag bisher unzulässig und lediglich unter engen Auflagen für bestimmte Angebote zulässig war, ist sie künftig grundsätzlich gestattet – außer in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen, Fensterprogrammen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen. Die bisherige Erlaubnis in § 15 des Rundfunkstaatsvertrages deckte sich damit weitgehend, aber nicht umfänglich. Insofern wird das Verbot nochmals ausdrücklich klargestellt. Verbote betreffend Produktplatzierung zugunsten von Tabak und Arzneimitteln werden – wie bisher – im Bundesrecht nachgezeichnet. Im Übrigen werden die Liberalisierungen der AVMD-Richtlinie im nationalen Recht nachgezeichnet.

Während Absatz 7 die allgemeinen Regelungen enthält, werden im III. Abschnitt (§ 38) auch die besonderen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angepasst.

Zu § 9

Die neue Begrifflichkeit der Rundfunkwerbung wird implementiert und damit die grundsätzliche Geltung auch auf Hörfunk klargestellt. Von der in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, Werbeunterbrechungen auch in Kindersendungen zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht.

Kommentiert [A3]: Frage: Noch Ausführungen zu § 8 Abs. 11 aufnehmen? (insbesondere, dass auch eine Umgehung des Verbots mittels hbb-TV untersagt ist)

Zu § 10

Der ehemalige § 8 des Rundfunkstaatsvertrages wird in den § 10 übernommen und enger an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie angelehnt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen zur neuen Begrifflichkeit der „Werbung“.

Zu § 11

§ 11 entspricht dem bisherigen § 8a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 12

§ 12 entspricht dem bisherigen § 9c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 13

§ 13 entspricht dem bisherigen § 4 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 14

§ 14 entspricht dem bisherigen § 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 15

§ 15 entspricht dem bisherigen § 6 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 16

§ 16 entspricht dem bisherigen § 9 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 17

§ 17 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr ausdrücklich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 18

Absatz 2 Satz 4 führt bei der bisher in § 55 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Pflicht zur Benennung eines Verantwortlichen eine Ausnahme für Jugendliche ein, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. In den Landespressegesetzen finden sich bereits Regelungen, nach denen der Verantwortliche von jugendeigenen Druckwerken, wie insbesondere Schülerzeitungen, nicht volljährig sein muss. Immer mehr Schülerzeitungen haben inzwischen ein begleitendes Onlineangebot oder erscheinen ausschließlich online. Diese Entwicklung wird im Medienstaatsvertrag nachvollzogen und Onlinemedien mit Druckwerken in diesem Punkt gleichgestellt.

Absatz 3 führt eine Kennzeichnungspflicht für sog. Social Bots ein. Aufgrund ihrer ambivalenten Nutzungsmöglichkeiten erfolgt bewusst kein Verbot. Die Kenntlichmachung trägt indes dem grundsätzlich bestehenden Potential zur Beeinflussung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung Rechnung. Zur Kennzeichnung verpflichtet sind die Verwender der Social Bots. Ergänzend haben die Anbieter soziale Netzwerke zudem dafür Sorge zu tragen, dass Social Bots im beschriebenen Sinne gekennzeichnet werden (siehe auch die Begründung zu § 93).

Im Übrigen entspricht § 18 dem bisherigen § 55 des Rundfunkstaatsvertrages. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 19

Absatz 1 enthält die bisher in § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Sorgfaltspflichten für die „Online-Presse“ und erweitert mit dem neu eingefügten Satz 2 die Pflicht auf alle geschäftsmäßig erbrachten, journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangebote, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind. Hierdurch soll eine bestehende Lücke geschlossen werden, die bisher Multiplikatoren aus dem Blick lässt, welche dem Wesen oder ihrer Struktur nach nicht dem klassischen Angebot von Verlagen entsprechen und daher nicht im Fokus des bisherigen § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages stehen aber eine publizistische Relevanz haben.

Neu verpflichtet werden nur journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten. Auch sie werden, was tatbestandlich in Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzt wird, nur erfasst, wenn sie geschäftsmäßig erbracht werden. Damit wird zur Abgrenzung auf einen Begriff

zurückgegriffen, der in der Praxis bereits etabliert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert ist. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit setzt keine direkte wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht voraus; vielmehr geht es um die Nachhaltigkeit der Dienstleistung, im Sinne einer auf gewisse Dauer angelegten Tätigkeit. Geschäftsmäßigkeit liegt daher jedenfalls dann vor, wenn das Angebot kommerziell ausgestaltet ist, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist oder Werbung enthält. Sie liegt jedoch nicht vor bei Angeboten, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

Leitlinie für anerkannte Sorgfaltspflichten können die publizistischen Grundsätze in dem vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarten Pressekodex sein. Zu den Sorgfaltspflichten gehört insbesondere, veröffentlichte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben bzw. unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche kenntlich zu machen.

Eine Pflicht zur Neutralität besteht nicht. Auch ist der Wahrheitsgehalt eines Angebots als solcher nicht selbst Gegenstand einer Beanstandung, sondern vielmehr verletzte Handlungspflichten bei der Recherche und Präsentation. Anders als dem Rundfunk kommen der Presse und auch den Telemedien ein Tendenzschutz zu.

Das bestehende Aufsichtssystem bleibt unangetastet, wird jedoch in Bezug auf die neu einbezogenen Angebote in der bestehenden Systematik erweitert. Damit kann sich die „Online-Presse“ – wie bisher – weiterhin dem System der Selbstkontrolle des Deutschen Presserates anschließen. Neu in die Regulierung einbezogene Angebote, die nicht bereits auch der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, wird die Möglichkeit eröffnet, sich einem System der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen. Entsprechende Vorgaben für eine Freiwillige Selbstkontrollereinrichtung werden in dem neuen Absatz 4 normiert. Systemgerecht werden dabei im Grundsatz die im Jugendmedienschutz bereits geltenden und in der Praxis bewährten Strukturen der Selbstkontrolle übernommen. Im Übrigen wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Landesmedienanstalt unterstellt (siehe auch die Begründung zu § 111).

Damit bleibt insgesamt die Regulierungssituation für die „Online-Presse“ erhalten und der Grundsatz der Aufsichtsfreiheit im System des Deutschen Presserates unangetastet. Auch für die dem Pressekodex des Deutschen Presserates unterworfenen Anbieter ändert sich gegenüber der bisherigen Situation nichts. Durch die Erweiterung besteht allein für die neu durch Absatz 1 Satz 2 erfassten

presseartigen Telemedienangebote, die nicht bereits dem Pressekodex des Deutschen Presserats unterworfen sind, die Verpflichtung zu Sorgfaltspflichten und die unmittelbare Aufsicht der Landesmedienanstalten, soweit sie sich nicht dem Pressekodex oder einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen haben.

Zu § 20

§ 20 entspricht dem bisherigen § 56 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 21

In § 21 werden erstmals Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Telemedien, einschließlich Medienplattformen, -intermediäre und Benutzeroberflächen geschaffen. Diese sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (siehe zum Begriff der technischen und finanziellen Möglichkeiten die Begründung zu § 7). Für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks enthält § 30 Abs. 4 besondere und insoweit speziellere Vorgaben.

Nach Erwägungsgrund 23 gilt die AVMD-Richtlinie nicht für Funktionen oder Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten. In Anerkennung des umfassenden Ansatzes der UN-Behindertenrechtskonvention und in Vorgriff auf die notwendige Umsetzung der Barrierefreiheitsrichtlinie erfolgt eine Regelung dennoch bereits mit diesem Staatsvertrag.

Zu § 22

§ 20 entspricht weitgehend dem bisherigen § 58 Abs. 1, 2 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages. In Absatz 1 Satz 3 werden besondere Transparenzpflichten für Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art eingeführt. Um besser über den Ursprung und die Finanzierung derartiger Werbung zu informieren, ist neben der generischen Kennzeichnung als „Werbung“ zukünftig auch auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hinzuweisen. Für die Art und Weise der Kennzeichnung gelten die Vorgaben für Sponsorhinweise nach § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die in den § 8 Abs. 9 sowie § 74 enthaltenen

Verbote gehen der Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 3 als speziellere Bestimmungen vor.

Absatz 3 präzisiert den in § 58 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages verwendeten Begriff der vergleichbaren Telemedien. Wurde mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach der bislang geltenden Rechtslage der Kreis der Berechtigten im Rahmen der Plattformregulierung umrissen, wird diese Grenzziehung unter Geltung der §§ 78 ff. des Medienstaatsvertrages fortgeführt.

Hierüber hinausgehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 23

§ 23 entspricht dem bisherigen § 57 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 24

§ 24 entspricht dem bisherigen § 60 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 25

§ 25 ersetzt den bisherigen § 61 des Rundfunkstaatsvertrages, der entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft auf die genannten Abschnitte ausgeweitet wird.

Zu § 26

§ 26 entspricht dem bisherigen § 11 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 27

§ 27 entspricht dem bisherigen § 11a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 28

§ 28 entspricht dem bisherigen § 11b des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 29

§ 29 entspricht dem bisherigen § 11c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 30

In § 30 werden die Maßgaben der AVMD-Richtlinie zur Produktplatzierung für Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nachvollzogen. Anders als Werbung, an deren Verbot weiter festgehalten wird, ist Produktplatzierung damit zukünftig in dem Rahmen der §§ 8 Abs. 7 und 38 zulässig.

Zu § 31

§ 31 entspricht dem bisherigen § 11e des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 32

§ 32 entspricht dem bisherigen § 11f des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 33

Entsprechend den Maßgaben, die für das allgemeine Telemedienangebot gelten, wird die Zulässigkeit von Produktplatzierung nach der Maßgabe der §§ 8 Abs. 7 und 38 erklärt.

Zu § 34

§ 34 entspricht dem bisherigen § 12 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 35

§ 35 entspricht dem bisherigen § 13 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 36

§ 36 entspricht dem bisherigen § 14 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 37

§ 37 entspricht dem bisherigen § 14a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 38

In § 38 werden insbesondere die aus § 8 Abs. 7 resultierenden Folgeänderungen umgesetzt, da dort nunmehr das Verbot der Produktplatzierung in Kindersendungen allgemein vorgesehen ist.

Zu § 39

Zu § 40

§ 40 entspricht dem bisherigen § 16a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 41

§ 41 entspricht dem bisherigen § 16b des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 42

§ 42 entspricht dem bisherigen § 16c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 43

§ 43 entspricht dem bisherigen § 16d des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 44

Kommentiert [A4]: (Entspricht § 16 Abs. 4 RStV)

Votum Redaktions-AG:

Angleichung an § 70 nachvollziehen (Dort heißt es „**neutrale Einzelbilder** zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.“

Diese Klarstellung ist in § 39 nicht erfolgt.

Begründung entsprechen formulieren.

§ 44 entspricht dem bisherigen § 16e des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 45

§ 45 entspricht dem bisherigen § 16f des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 46

§ 46 entspricht dem bisherigen § 17 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 47

§ 47 entspricht dem bisherigen § 18 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 48

§ 48 entspricht dem bisherigen § 19 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 49

§ 49 entspricht dem bisherigen § 19a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 50

§ 50 entspricht dem bisherigen § 39 des Rundfunkstaatsvertrages und regelt die Anwendbarkeit der besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages für den privaten Rundfunk im Verhältnis zu den einzelnen Landesrundfunk- und Landemediengesetzen. Danach gelten die Vorschriften über das Verfahren der Rundfunkzulassung sowie zur Sicherung der Meinungsvielfalt nur für bundesweit ausgerichtete Programme. Eine gesonderte Festlegung wird mit Blick auf § 1 Abs. 6 für Teleshoppingkanäle getroffen. Zum Begriff der bundesweiten Ausrichtung siehe die Begründung zu § 3.

Zu § 51

§ 51 entspricht dem bisherigen § 41 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt. Absatz 3 konnte mit Blick auf die Neuregelung des § 50 entfallen.

Zu § 52

Die Verbreitung von zeitgleich ausgestrahlten audiovisuellen Bewegtbild-Angeboten ist im Internet heutzutage für nahezu jedermann weitgehend ohne größeren technischen und finanziellen Aufwand möglich. Nicht jedes dieser Angebote erfordert aber eine Regulierungsintensität, wie sie für herkömmliche Rundfunkprogramme mit dem Erfordernis des Zulassungsverfahrens gegeben ist. Die Vorgaben zum Zulassungsregime für private Rundfunkveranstalter werden deshalb an die neuen digitalen Verbreitungs- und Nutzungsmöglichkeiten angepasst. Es wird eine Regelung für zulassungsfreie Rundfunkprogramme in den Medienstaatsvertrag aufgenommen; zugleich werden die bisherigen zulassungsbezogenen Vorgaben aktualisiert.

In Absatz 1 Satz 1 wird der bisher verwandte Begriff „Rundfunk“ durch den Begriff „Rundfunkprogramm“, bzw. die konkrete Formulierung „Rundfunkprogrammen“ ersetzt. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass sich das Zulassungserfordernis nur auf solche Angebote bezieht, die sämtliche Tatbestandsmerkmale des Rundfunkbegriffs des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllen. Angebote, die zwar regelmäßig, aber nur zum Abruf im Internet bereitgestellt werden, oder Angebote, die zwar zeitgleich, aber nicht längs eines Sendeplans verbreitet werden, sind hiernach rundfunkrechtlich als Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 zu qualifizieren und unterfallen nicht der Zulassungspflicht.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Zulassungspflicht für Rundfunkprogramme die zulassungsfreien Rundfunkprogramme nach § 54, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen, staatsvertraglich von der Zulassungspflicht befreit sind (siehe dazu näher die Begründung zu § 54).

Absatz 1 Satz 3 normiert, dass sich die Zulassung eines Veranstalters „nicht bundesweit ausgerichteten“ Rundfunks wie bisher nach Landesrecht richtet. Zum Begriff der „bundesweiten Ausrichtung“ wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Für bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme richten sich die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens nach den §§ 52 bis 58. Soweit Teilaspekte des Zulassungsverfahrens, z.B. die Zulassungsdauer, weiterhin nicht länderübergreifend

im Medienstaatsvertrag geregelt werden, bleibt es hier wie bisher bei der Regelung, die das jeweilige Landesrecht hierzu normiert (§ 52 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2). Die Regelung des § 52 bedeutet regelungssystematisch insofern keine Änderung gegenüber der bisherigen rundfunkstaatsvertraglichen Regelung.

Die bisher in § 20 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Vorgabe, wonach in der Zulassung für Veranstalter bundesweiter Rundfunkprogramme jeweils die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen ist, wird im Medienstaatsvertrag nicht mehr in der Zulassungs-Regelung des § 52 verortet, sondern in § 55 Abs. 1 als Pflichtbestandteil des Zulassungsantrags bei den Grundsätzen des Zulassungsverfahrens verankert. Eine gravierende materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Es steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Landesmedienanstalt, die Programmkategorie Voll- oder Spartenprogramm weiterhin im Zulassungsbescheid explizit festzulegen, soweit sie dies für erforderlich hält.

Die bisher in § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages geregelte Fallkonstellation der Informations- und Kommunikationsdienste, die sukzessive in den Rundfunk und damit in die Zulassungspflicht hineinwachsen, wird künftig durch die in § 54 Abs. 1 neu geschaffene Regelung zu zulassungsfreien Rundfunkprogrammen miterfasst. Die bisherige Regelung kann deshalb entfallen.

Gleiches gilt - sofern es sich um Rundfunk im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt - für den sog. Einrichtungs- oder Veranstaltungsrundfunk, für den § 20 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages bisher ein durch Landesrecht zu regelndes vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsah. Ähnlich wie bei den in § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages normierten Fällen wird es sich hier regelmäßig um Angebote handeln, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten und die daher wertungsmäßig den neu in § 54 geregelten Fällen gleichstehen dürften. Es bleibt dem Landesgesetzgeber unbeschadet des Wegfalls der staatsvertraglichen Ermächtigung allerdings freigestellt, soweit er dies für erforderlich und sinnvoll hält, im jeweiligen Landesmediengesetz weiterhin vereinfachte Zulassungsverfahren bezogen auf entsprechende landesbezogene Angebote vorzusehen.

Für Fensterprogramme innerhalb eines Hauptprogramms, etwa Regionalfenster-Programme (§ 59 Abs. 4), Sendezeit für Dritte (§ 65) oder Angebote nach § 8 Abs. 11 bleibt indes festzuhalten, dass die Befugnis des Gesetzgebers, für solche Angebote schon aus medienpolitischen Gründen Zulassungspflichten zu statuieren, unberührt bleibt.

Die Vorgabe in Absatz 2 entspricht unverändert der bisher in § 20 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages normierten Regelung, die der Umsetzung des § 24a des Europäischen Fernsehübereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen dient.

Zu § 53

§ 53 entspricht dem bisherigen § 20a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 54

Der Medienstaatsvertrag belässt es für herkömmliche Rundfunkprogramme bei dem Grundsatz der präventiven Zulassungskontrolle und der Ausgestaltung der Zulassung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, stellt aber Rundfunkangebote, die die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, von der Zulassungspflicht frei.

Hinsichtlich des nutzerseitigen Aufwandes vor dem Start eines neuen Rundfunkangebots werden damit zulassungsfreie Rundfunkprogramme genauso behandelt wie die zulassungs- und anmeldefreien rundfunkähnlichen Telemedien. Ein Veranstalter entsprechender Rundfunkprogramme kann ein solches Angebot ohne besondere verfahrensbezogenen Aufwand starten. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abgrenzung zwischen Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien angesichts der Medienkonvergenz und den immer vielfältiger werdenden Optionen linearer und nichtlinearer Verbreitung zunehmend schwieriger wird. Der besonderen Dynamik der Entwicklung von Rundfunktechnologien geschuldet ist zudem, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des zulassungsfreien Rundfunks im Medienstaatsvertrag offen gestaltet sind und die Landesmedienanstalten das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit durch Satzung regeln.

Absatz 1 Satz 1 nennt zwei Voraussetzungen, unter denen Rundfunkangebote zulassungsfrei gestellt werden, nämlich zum einen Rundfunkangebote, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten (Nr. 1) und zum anderen Rundfunkangebote, die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden (Nr. 2). Die Fallkonstellationen der Nummer 1 und Nummer 2 können alternativ wie auch kumulativ auftreten. Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, bedarf das Angebot keiner Zulassung.

Die in Nummer 1 genannte Fallkonstellation erfasst z.B. Rundfunkangebote, die bisher nach § 20 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Einrichtungs- bzw.

Veranstaltungsrundfunk einem vereinfachten Zulassungsverfahren nach Landesrecht unterlagen. Gleichfalls erfasst sein können Rundfunkangebote, die eine nur geringe journalistisch-redaktionelle Gestaltung aufweisen oder die zwar über einen auf Dauer angelegten Sendepfad verfügen, aber aus anderen Gründen keine einem herkömmlichen Rundfunkprogramm entsprechende Wirkkraft aufweisen. Das Nähere hierzu regeln die Landesmedienanstalten durch Satzung.

In Nummer 2 wird der quantitative Rahmen eines zulassungsfreien Rundfunkangebots umrissen. Ein Rundfunkangebot, das im Durchschnitt eines von der zuständigen Landesmedienanstalt als Prüfmaßstab zugrunde gelegten Sechs-Monats-Zeitraums weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreicht, bedarf hiernach keiner Zulassung. Der Beginn des Sechs-Monats-Zeitraums kann, muss aber nicht zwingend mit dem Sendestart des Programms zusammenfallen. Er kann auch später liegen. Halbsatz 2 der Nummer 2 stellt des Weiteren klar, dass auch prognostische Erwägungen in die Prüfung der Landesmedienanstalten Eingang finden können: Sofern ein gestartetes Rundfunkangebot nach Prognose der Landesmedienanstalten die Grenze von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von sechs Monaten nicht erreichen wird, kann ggfs. auch vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist bereits eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Umgekehrt folgt aus Halbsatz 2 der Nummer 2 auch, dass, falls kurz nach Sendestart bereits gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Grenze von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt eines Sechs-Monatszeitraums dauerhaft überschritten werden wird, ggfs. auch vor Ablauf des Sechs-Monatszeitraums schon die Aufforderung an den Veranstalter ergehen kann, einen Zulassungsantrag zu stellen.

Die Regelung in Nummer 2 ist genauso wie die in Nummer 1 grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet, erfasst mithin sämtliche Übertragungsformen der Rundfunkverbreitung, also Terrestrik, Satellit, breitbandige Kabelanlagen sowie Audio- und Video-Live-Streaming-Angebote, die per Internet-Protokoll übertragen werden. Soweit die Vorschrift auf „gleichzeitige“ Nutzer abstellt, wird hiermit bezogen insbesondere auf internetbasierte Rundfunkübertragung klargestellt, dass es nicht auf die site visits, also die Summe der einzelnen Klicks ankommt, sondern die gleichzeitigen, einzelnen Nutzer (unique user), eines Angebots die maßgebliche Bezugsgröße bilden sollen. Die Regelung trägt damit dem vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Kriterium der Breitenwirkung im Sinne eines gleichzeitigen Erreichens vieler Menschen Rechnung.

Veranstalter zulassungsfreier Rundfunks unterliegen jenseits der Sonderregelungen in § 54 denselben Rechten und Pflichten wie Veranstalter zulassungspflichtigen

Rundfunks. Der zulassungsfreie Rundfunk ist kein Rundfunk „zweiter Klasse“. Er darf hinsichtlich der technischen Verbreitung gegenüber zulassungspflichtigem Rundfunk nicht ungleich behandelt oder schlechter gestellt werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Anbieter zulassungsfreien Rundfunks zur Bestätigung der Zulassungsfreiheit bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen kann. Die Beantragung einer solchen Bescheinigung ist fakultativ; sie ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Rundfunkangebots. Sollten sich die Rahmenbedingungen des Rundfunkangebots nach Erteilung der Bescheinigung verändern, sodass das Angebot nicht mehr als zulassungsfreier sondern zulassungspflichtiger Rundfunk einzustufen ist, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Bedarf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen.

Absatz 2 normiert eine Satzungsermächtigung der Landesmedienanstalten zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Absatz 1. Gegenstand der Satzung können beispielsweise nähere Erläuterungen und Vorgaben zu den unter Absatz 1 Nr. 1 erfassten Fallkonstellationen oder Vorgaben zur Operationalisierung der in Absatz 1 Nr. 2 enthaltenen quantitativen Tatbestandsmerkmale sein, letzteres insbesondere mit Blick darauf, dass § 54 technologie-neutral nicht allein Streaming-Angebote sondern unterschiedliche technische Rundfunkübertragungswege erfasst. Auch können sich Satzungsbestimmungen auf verfahrensbezogene Aspekte, beispielsweise die vorzulegenden Informationen vor Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, beziehen.

Absatz 3 enthält eine Privilegierung für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme, die vor Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages bei der zuständigen Landesmedienanstalt angezeigt wurden. Diese Programme gelten nunmehr als zugelassene Programme nach § 52. Mit der Regelung hat es folgende Bewandnis:

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde mit § 20 b des Rundfunkstaatsvertrages eine Regelung aufgenommen, die für die damals neu aufkommenden Internet-Hörfunkprogramme an die Stelle einer Zulassungspflicht eine bloße Anzeigepflicht setzte. Mit weiteren Fortschritten der Digitaltechnik und der Verbreiterung der Endgeräte-Basis (als taugliche Empfangsgeräte sind heute nicht mehr nur PCs oder Laptops, sondern auch Smartphones und W-LAN-fähige Radio-Geräte vorhanden) ist zwischenzeitlich aus dem vormaligen Nischen-Angebot „Internet-Radio“ ein normales Hörfunkangebot geworden, das in seinen Nutzerzahlen manch anderen Hörfunkangeboten nicht mehr nachsteht.

Für die Zeit nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages sollen deshalb neue Internet-Hörfunkprogramme den über herkömmliche Technologien verbreiteten Hörfunkprogrammen gleichgestellt werden. Sie werden mithin entweder als zulassungsfreier- oder als zulassungspflichtiger Rundfunk im Sinne der §§ 52 und 54 einzuordnen sein. Für alle vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags auf bisheriger Gesetzeslage gestarteten und bei der zuständigen Landesmedienanstalt angezeigten Internet-Hörfunkangebote wird im Interesse der Verfahrenserleichterung für Anbieter und Landesmedienanstalten im Wege einer Gesetzes-Fiktion festgelegt, dass es sich um zugelassene Rundfunkprogramme handelt. Für entsprechende Anbieter ist mithin nichts weiter zu veranlassen. Auf sie finden weiterhin alle für reguläre Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften Anwendung, insbesondere bestehen, soweit weiterer Informationsbedarf auf Seiten der Landesmedienanstalten erwächst, die üblichen Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse.

Absatz 4 trifft einige Sonderregelungen, die den Rahmenbedingungen und der spezifischen Eigenheit von zulassungsfreien Rundfunkprogrammen Rechnung tragen. So legt Satz 1 fest, dass auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme die Regelungen zu Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags und Gemeinschaftsproduktionen (§ 15), zur Publizitätspflicht und sonstigen Vorlagepflichten (§ 57) sowie zur Sendezeit für Dritte für Kirchen und Parteien (§ 68) keine Anwendung finden.

Für Veranstalter zulassungsfreier Rundfunkprogramme gelten demgegenüber nach Absatz 4 Satz 2 die Vorgaben zu den persönlichen Anforderungen an Veranstalter bundesweit ausgerichteten Rundfunks (§ 53) entsprechend. Ausgenommen ist hier allein die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Vorgabe, der zufolge eine Zulassung nur an eine Person erteilt werden darf, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Die Veranstaltung eines zulassungsfreien Rundfunkprogramms – betroffen sein dürften hier in erster Linie im Internet verbreitete Angebote – ist hiernach auch Jugendlichen, also Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit möglich. Absatz 4 Satz 3 schließlich stellt deklaratorisch klar, dass Veranstalter von zulassungsfreien Rundfunkprogrammen genau wie jeder zulassungspflichtige Rundfunkveranstalter auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt sämtliche im Rahmen eines Zulassungsverfahrens üblichen Unterlagen und Informationen (§§ 55, 56) vorzulegen haben.

Zu § 55

Die Regelung zu den Grundsätzen des Zulassungsverfahrens (§ 55) erfährt Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung (§ 21 des Rundfunkstaatsvertrages) nur in den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

In Absatz 1 werden die in einem Zulassungsantrag zu übermittelnden Informationen abweichend von der bisherigen Regelung nunmehr im Einzelnen aufgelistet und damit für bundesweit ausgerichtete Rundfunk-Angebote einheitlich im Medienstaatsvertrag normiert. Die Angabe zur Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) war bisher nach § 20 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages obligatorischer Bestandteil der Zulassung (siehe dazu auch die Begründung zu § 52). Es unterliegt hier der Prüfung und steht im Ermessen der zuständigen Landesmedienanstalt, ob sie der Einstufung des Anbieters zur Programmkategorie folgt und ob sie eine Festlegung der Programmkategorie im Zulassungsbescheid für erforderlich hält.

Der in Absatz 2 neugefasste Eingangssatz dient der redaktionellen Synchronisierung von Absatz 1 und Absatz 2. Neben den in Absatz 1 genannten obligatorischen Angaben im Zulassungsantrag kann die zuständige Landesmedienanstalt hiernach bei Bedarf weitere Angaben, insbesondere solche zu gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen des Antragstellers verlangen.

Zu § 56

§ 56 entspricht dem bisherigen § 22 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 57

§ 57 entspricht dem bisherigen § 23 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 58

§ 58 entspricht dem bisherigen § 24 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 59

§ 59 entspricht dem bisherigen § 25 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 60

§ 60 entspricht dem bisherigen § 26 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 61

§ 61 entspricht dem bisherigen § 27 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 62

§ 62 entspricht dem bisherigen § 28 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 63

§ 63 statuiert eine Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern, jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor dem Vollzug schriftlich anzumelden. Für geringfügige Beteiligungsveränderungen an Aktiengesellschaften war in der Vorläufer-Regelung des § 29 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages schon bisher eine Ermächtigung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) verankert, durch Richtlinien Ausnahmen von der generellen Anmeldepflicht vorzusehen. Diese De-Minimis-Regelung wird nun mit § 63 Satz 6 dahin erweitert, dass die KEK Ausnahmen für alle „geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen“ vorsehen kann.

Damit wird rechtssystematisch zugleich ein Gleichlauf zu der in § 107 Abs. 3 verankerten De-minimis-Regelung geschaffen, die es der KEK im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens ermöglicht, bei Fällen, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können, auf eine Vorlage der Antragsunterlagen zu verzichten.

Zu § 64

§ 64 entspricht dem bisherigen § 30 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 65

§ 65 entspricht dem bisherigen § 31 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 66

§ 66 entspricht dem bisherigen § 32 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 67

§ 67 entspricht dem bisherigen § 33 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 68

§ 68 entspricht dem bisherigen § 42 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 69

§ 69 entspricht dem bisherigen § 43 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 70

Mit den Anpassungen in § 70 wird die Flexibilisierung der quantitativen Werberegeln der AVMD-Richtlinie im nationalen Recht weitgehend nachgezeichnet. Die Neuregelung erhält entsprechend der AVMD-Richtlinie die 20-Prozent-Grenze aufrecht, gilt jedoch nicht mehr für jeden Stundenzzeitraum, sondern für näher spezifizierte Zeitspannen. Die Neuregelung erlaubt damit eine Verschiebung von Werbezeiten innerhalb der jeweiligen Zeitfenster und gibt damit in Zeiten mit den höchsten Reichweiten, die somit auch am werberelevantesten sind, mehr Flexibilität und Eigenverantwortung.

Zu § 71

§ 71 entspricht dem bisherigen § 45a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 72

§ 72 entspricht dem bisherigen § 46 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 73

§ 73 entspricht dem bisherigen § 46a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 74

Satz 1 stellt die Anwendung der Werberegeln für rundfunkähnliche Telemedien klar.

Nach Satz 2 gelten für Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden (§ 2 Abs. 3), und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien darüber hinaus auch die weiteren Bestimmungen der §§ 3 bis 16. Hierdurch werden lineare Angebote erfasst, die entweder aufgrund gesetzlicher Regelung (§ 2 Abs. 3) oder aufgrund anderer Umstände (bspw. das Fehlen eines Sendeplans) den Rundfunkbegriff nicht erfüllen, allein aufgrund ihrer Linearität aber auch nicht unter die Definition nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 gefasst werden können. Die Angebote nach Satz 2 werden so mit Blick auf die in Bezug genommenen materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 3 bis 16 mit Rundfunkangeboten gleichgestellt. Ziel sind im Wesentlichen gleiche Wettbewerbsbedingungen.

[Die Bezugnahme auf § 72 in Satz 1 und 2 stellt klar, dass die Satzungen und Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 70 und 71 auch für den Bereich der besonderen Telemedien im Sinne des § 74 gelten. Auch dies dient der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie der Rechtssicherheit und -klarheit.]

Zu § 75

§ 75 stellt durch Verweis auf § 14, der die bisherigen Regelungen des § 5 des Rundfunkstaatsvertrages zum Recht auf Kurzberichterstattung von Fernsehveranstaltern beinhaltet, die entsprechende Anwendung für fernsehähnliche Telemedien klar. Voraussetzung ist, dass die gleiche Sendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 von demselben Fernsehveranstalter zeitversetzt angeboten wird. Ein Veranstalter kann seine über das Kurzberichterstattungsrecht erstellten Inhalte damit sowohl im Rundfunkprogramm (§ 14) als auch auf Abruf (§ 75) verwerten.

Zu § 76

Nach § 76 werden erstmals auch Anbieter fernsehähnlicher Telemedien zum Ausbau barrierefreier Angebote angehalten. Für diese Angebote gelten die – insoweit gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 21 spezielleren – Vorgaben des § 7 entsprechend. Hierdurch wird Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie umgesetzt, der ebenfalls alle Mediendienstanbieter im Sinne der Richtlinie in den Blick nimmt.

Zu § 77

§ 77 sieht die Einführung einer Quote für europäische Werke in Katalogen der Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Ziel der Regelung ist sowohl die Darstellung

Kommentiert [A5]: Votum Redaktions-AG:

§ 72 in Verweiskette des § 74 aufnehmen.

Hintergrund: Rspr. sieht von der bisherigen Satzungsermächtigung nur den Rundfunkbereich erfasst, Sprich: eine Anwendung der Satzungen und Richtlinien auf rundfunkähnliche Telemedien ist daher ausgeschlossen.

der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum als auch die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen. Die Regelung ergänzt § 15, der § 6 des Rundfunkstaatsvertrages ersetzt, indem künftig eine Quote für europäische Werke auch für Anbieter von nicht-linearen fernsehähnlichen Angeboten gilt. Denn Fernsehveranstalter investieren derzeit stärker in europäische audiovisuelle Werke als Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien (siehe Erwägungsgrund 37 der AVMD-Richtlinie).

Mit Satz 1 werden die europarechtlichen Vorgaben aus Art. 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach Art. 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 Prozent enthalten und solche Werke herausgestellt werden. Konkretisiert werden diese Vorgaben durch Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie.

Dementsprechend sieht Satz 1 die Übertragung dieser Verpflichtung auf Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Anders als § 15, der die Verpflichtung aus Art. 16 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie umsetzt, erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Inhalte, namentlich auf Spielfilme, Fernsehspielfilme, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen. Die Quote von 30 Prozent bezieht sich mithin auf sämtliche in einem Katalog enthaltenen Inhalte. Dementsprechend ist jedoch die Quote von 30 Prozent auch geringer als bei § 15 (vgl. dort die Verwendung des Wortes „Hauptteil“).

Zum Begriff des fernsehähnlichen Telemediums siehe die Begründung zu § 2 (dort Absatz 2 Nr. 13). Zum Begriff „europäisches Werk“ wird Bezug genommen auf die Definition in Artikel 1 Abs. 1 lit. n der AVMD-Richtlinie. Eine entsprechende Kennzeichnung audiovisueller Inhalte als europäisches Werk kann in deren Metadaten erfolgen. Die Europäische Kommission wird gemäß Art. 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke herausgeben.

In Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie werden Anbieter fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen, geringen Zuschauerzahlen oder wenn dies wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums undurchführbar oder ungerechtfertigt ist, nach Satz 2 aus der Verpflichtung herausgenommen. Zur Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes wird die EU-Kommission nach Artikel 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien herausgeben. Ziel dieser Befreiung ist es, Zutrittschürden für neue

Marktteilnehmer so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen wird auf Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie verwiesen.

Die Verpflichtung aus Satz 3, europäische Werke herauszustellen, resultiert aus Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie. Wie sich aus Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie ergibt, gehört hierzu, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden. Eine Herausstellung kann durch verschiedenen Mittel gewährleistet werden, beispielsweise durch einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist, durch die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen, durch die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes oder durch einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird.

Satz 4 enthält die Satzungsermächtigung zugunsten der Landesmedienanstalten, die Einzelheiten der vorgenannten Sätze durch eine gemeinsame Satzung zu regeln.

Zu § 78

Die bisherigen §§ 52 ff. des Rundfunkstaatsvertrages werden in den neuen §§ 78 ff. umfassend reformiert. Grundsatznorm bleibt der bisherige § 52 des Rundfunkstaatsvertrages, der jetzt in § 78 aufgeht, und der nunmehr Medienplattformen und auch Benutzeroberflächen als Gegenstand der Plattformregulierung bestimmt. Durch die Streichung des bisherigen § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages werden Medienplattformen in offenen Netzen stärker in die Regulierung mit einbezogen und grundlegenden regulatorischen Anforderungen wie bspw. dem Gebot der Transparenz unterworfen. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages wird ebenfalls gestrichen, da die schlichte Weiterleitung keine Zusammenstellungsentscheidung beinhaltet und daher beim Anbieter keine Verantwortlichkeit als Betreiber einer Medienplattform gegeben ist.

Zur Abstufung der Regulierung wird weiterhin auf Schwellenwerte zurückgegriffen. So gelten weitergehende Regulierungsanforderungen, wie bspw. das Verbot der Diskriminierung und das Gebot der Chancengleichheit und entsprechende Anzeigepflichten, nur bei Überschreiten der Schwellenwerte. Für infrastrukturegebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen gilt die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten (Satz 2 Nr. 1). Für andere Medienplattformen und Benutzeroberflächen gilt die Schwelle des Satz 2 Nr. 2. Anders als bei infrastrukturegebundenen Medienplattformen kann hier nur auf die

durchschnittliche Nutzerzahl abgestellt werden. Die Höhe der Schwellenwerte hat sich bewährt. Die Schwellenwerte werden daher im Grundsatz aufrechterhalten. Dabei wird berücksichtigt, dass infrastrukturunabhängige Medienplattformen sowie medienplattformunabhängige Benutzeroberflächen weniger vielfaltskritisch zu bewerten sind als infrastrukturgebundene Angebote. Auch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass pro Haushalt mehrere Nutzer möglich sind.

Es wird in Satz 3 klargestellt, dass die Konkretisierungsbefugnis der Medienaufsicht die Ermittlung der Schwellenwerte betrifft.

Zu § 79

Der neue § 79 ersetzt den bisherigen § 52 Abs. 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Für Betreiber infrastrukturgebundener Medienplattformen werden die Anforderungen des ehemaligen § 20a des Rundfunkstaatsvertrages (neu § 53) aufrechterhalten; zugleich werden Anbieter von Benutzeroberflächen verpflichtet. Die Anforderungen werden jedoch auf das Wesentliche begrenzt. Anbieter von nicht- infrastrukturgebundenen Medienplattformen und Benutzeroberflächen können einen Bevollmächtigten benennen. Dies ist dem erweiterten Anwendungsbereich der Plattformregulierung geschuldet und eröffnet insbesondere Möglichkeiten für Anbieter mit Sitz im Ausland, den Anforderungen des § 53 gerecht zu werden. Anders als der im Bereich der Medienintermediäre vorgesehene Zustellungsbevollmächtigte, dem lediglich eine „Briefkastenfunktion“ zukommt, hat der hier Bevollmächtigte auch eine inhaltliche Verantwortung für das Angebot wahrzunehmen.

Die in Absatz 2 aus § 53 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages übernommenen Anforderungen werden auf das Notwendige begrenzt und im Übrigen auf Benutzeroberflächen erweitert. Anbieter von Medienplattformen unterliegen weiterhin Anzeigepflichten; die Pflicht wird auf Anbieter von Benutzeroberflächen erweitert und zugleich auf unmittelbar relevante Informationen reduziert. Abhängig von der Art des Dienstes ergeben sich für Medienplattformen und Benutzeroberflächen ggf. zusätzlich Impressumspflichten gemäß § 5 des Telemediengesetzes bzw. Meldepflichten nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes. Mit der Neuregelung wird auch klargestellt, dass wesentliche Änderungen ebenfalls anzuzeigen sind. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Angaben nach § 53 Abs. 1.

In die Absätze 3 und 4 werden die ehemaligen Regelungen des § 52a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages überführt. Beide Absätze enthalten die Erweiterung auf Benutzeroberflächen und werden redaktionell angepasst. Durch die Differenzierung

zwischen Angebot und Inhalt wird klargestellt, dass der Normgehalt unabhängig davon gilt, ob ein Angebot vollständig oder nur in Teilen betroffen ist.

Zu § 80

§ 80 ersetzt die bisherige Regelung des § 52a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages zur Signalintegrität und enthält neue Regelungen zum Schutz von Inhalteangeboten vor Skalierungen und Überlagerungen. Letztere dienen auch der Umsetzung von Artikel 7b der AVMD-Richtlinie.

Die Veränderungsverbote werden im Wesentlichen übernommen. Dabei wird der Anwendungsbereich neben den bisher bereits erfassten Rundfunkveranstaltern ausgeweitet auf Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien. Zugleich wird allgemein auch auf Teile von Programmen oder Angeboten Bezug genommen, bspw. einzelne Sendungen oder einzelne Videos auf Abruf. Es wird zudem klargestellt, dass auch das HbbTV-Signal dem Veränderungsverbot unterliegt. Der Normierung liegt dabei ein rein technisches Verständnis zugrunde. Geschützt wird allein das Signal. Eine Zuordnung des HbbTV-Signals zum Rundfunksignal erfolgt damit nicht.

Das Verbot der technischen oder inhaltlichen Veränderung von Inhalten und Übertragungssignalen ohne Zustimmung des Verantwortlichen bleibt erhalten (Buchstabe a).

Ergänzt wird die Maßgabe um das Verbot der vollständigen oder teilweisen Überblendung oder Skalierung mit anderen Rundfunkinhalten oder Inhalten aus rundfunkähnlichen Telemedien (Buchstabe b). Überblendungen mit oder Skalierungen für Smart-Home Anwendungen, individuelle Kommunikation, Bedienelemente der Benutzeroberfläche u.ä. sind davon nicht berührt.

Die bisherige Regelung des § 52a Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 des Rundfunkstaatsvertrages wird in Buchstabe c überführt; Anpassungen sind redaktioneller Natur bzw. der Klarstellung geschuldet, dass Pakete nicht nur Rundfunkprogramme, sondern auch rundfunkähnliche Telemedien oder jeweils Teile davon enthalten können. Um auch Fälle unbefugter Weiterverbreitung ohne Vermarktungsabsicht („TV-Piraterie“) zu erfassen, erfolgt unter Buchstabe c die Ergänzung „oder öffentlich zugänglich gemacht“. Diese Regelung dient dem Schutz der Programmveranstalter, ihrer Refinanzierung und damit dem Erhalt einer vielfältigen Rundfunklandschaft.

Der klareren Struktur halber werden Ausnahmen zu den Veränderungsverboten in einen neuen Absatz 2 überführt.

Die Ergänzung des Verweises in Satz 1 auf „marktübliche“ Qualitätsstandards dient der Regelung für den Fall, dass keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bezugnahme auf marktübliche Qualitätsstandards spiegelt den Grundsatz der Diskriminierungs- und Chancengleichheit wider.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen zum Verbot der Skalierung und Überlagerung. Überlagerungen zur Nutzung von Individualkommunikation oder die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasste Überlagerung, etwa im Rahmen der Menüsteuerung, sind immer zulässig. Nicht zulässig sind dagegen etwa generelle Einwilligungen des Nutzers (bspw. im Rahmen von Voreinstellungen) in Überblendungen, die durch den Anbieter der Benutzeroberfläche oder Medienplattform gesteuert werden. Überlagerungen, die allein dem Zweck der Werbung dienen, sind unzulässig. Empfehlungen oder Hinweise auf Inhalte von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnliche Telemedien sind jedoch zulässig, auch wenn sie werblichen Charakter haben.

Bundesrechtliche Vorschriften in diesem Bereich (bspw. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder im Urheberrechtsgesetz) bleiben von der Regelung unberührt.

Absatz 3 bestimmt, dass bei Skalierungen oder Überlagerungen weiterhin die jeweils strengeren materiellen Regelungen Anwendung finden. Die Regelung ist insbesondere der abgestuften Regulierung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien geschuldet. Soweit quantitative wie auch qualitative Maßgaben in der Werberegulierung bestehen, ist zu verhindern, dass diese im Rahmen von Skalierungen oder Überlagerungen unterlaufen werden. Die Regelung sorgt insofern für Rechtsklarheit und normiert zugleich ein Umgehungsverbot.

Zu § 81

Die alte Regelung des § 52b des Rundfunkstaatsvertrages wird in § 81 überführt. Absatz 1 stellt klar, dass die nachfolgenden Must-Carry-Anforderungen nur für infrastrukturgebundene Medienplattformen, d.h. bspw. Fernseekabelnetze gelten. Zur klareren Strukturierung werden die folgenden Absätze neu gegliedert. Absatz 2 regelt den Fernsehbereich, während Absatz 3 Regelungen für den Hörfunk beinhaltet.

Die Must-Carry-Vorgaben werden im Wesentlichen aufrechterhalten.

In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b werden die programmbegleitenden Dienste ergänzt und damit Angleichungen an die Regelungen zu den beitragsfinanzierten Programmen vorgenommen. Zudem wird für die privaten Programme mit Regionalfenstern

klargestellt, dass in den jeweiligen Regionen, in denen Regionalfenster angeboten werden, die Hauptprogramme mit dem jeweils regional richtigen Fensterprogramm zu verbreiten sind. Hieraus folgt keine Änderung der Rechtslage, sondern lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Verbreitung der Regionalfenster, da die Praxis gezeigt hat, dass in der Vergangenheit teilweise lediglich eine Einspeisung des bundesweiten Signals erfolgte

In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die räumliche Reichweite der Must-Carry-Pflicht klargestellt. Entscheidend ist das Zielgebiet.

Für das zweite durch den Betreiber der Medienplattform zu belegende Drittel werden Spartenprogramme mit Schwerpunkt Nachrichten als besonders in der Vielfaltentscheidung zu berücksichtigende Kategorie in Absatz 2 Nr. 2 eingefügt. Im Übrigen erfolgen systematische Folgeanpassungen.

Nach Absatz 2 Nr. 3 wird durch Verweis auf § 82 Abs. 2 klargestellt, dass für den Zugang in allen drei Dritteln der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit Anwendung findet.

Nach Absatz 3 werden in Nummer 1 Buchst. b die privaten Hörfunkprogramme mit einem Must-Carry-Status versehen. Die Reichweite der Verbreitungspflicht bestimmt sich durch die jeweilige Zulassung.

Gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgt die Prüfung der Belegung nur nachträglich und auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt. Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien können sich bei Bedenken jederzeit an die Landesmedienanstalten wenden.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit im Landesrecht besondere Vorgaben für lokale und regionale terrestrische Medienplattformen vorzusehen.

Zu § 82

§ 82 regelt den Zugang zu Medienplattformen. Dabei schließen die Bestimmungen spartenbezogene Plattformen nicht aus.

In Absatz 2 werden die allgemeinen Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit statuiert. Insbesondere dürfen gleichartige Angebote nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Gleichartigkeit ist dabei im Hinblick auf Art, Inhalt und Gestaltung des Angebots abzustellen. Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang, wer der Anbieter des Inhalts ist. Insoweit wird

auch auf die Begründung zu § 54 verwiesen. Der bisherige Verweis auf elektronische Programmführer in § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages wird gestrichen. Detailliertere Grundsätze für Benutzeroberflächen werden in einem gesonderten Paragraphen (§ 84) niedergelegt. In Nummer 4 wird die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen dem allgemeinen Diskriminierungsverbot bzw. Gebot der Chancengleichheit zugeordnet. In der Regel werden die Zugangsbedingungen durch entsprechende Entgelte oder Tarife definiert werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch andere an den Inhalteanbieter gestellte Forderungen den Zugang erschweren oder ausschließen können. Insofern müssen auch diese der Kontrolle unterfallen können.

Zu § 83

Das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Chancengleichheit i.S.d. Verbots unbilliger Behinderung sind als allgemeine Grundsätze bereits in § 82 mit dem ausdrücklichen Verweis auch auf Entgelte und Tarife enthalten. Die Grundsätze gelten für alle Medienplattformen.

Die Zugangsbedingungen sind gegenüber den Landesmedienanstalten offenzulegen. Zuvorderst gehören hierzu Entgelte und Tarife. Zu deren Beurteilung bedarf es unter Umständen aber auch der Kenntnis, nach welchen Prinzipien etwaige Rückflüsse erfolgen.

Der Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung von lokalen und regionalen Fernsehprogrammen bleibt erhalten. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Sinne eines Verbots der unbilligen Behinderung gilt bereits als allgemeines Prinzip.

Absatz 3 sieht vor, dass die Medienaufsicht im Streitfall eine Mediatorenrolle übernimmt. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt bleiben hiervon unberührt.

Zu § 84

Angesichts der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit für Inhalteangebote werden mit § 84 Maßgaben in den Staatsvertrag eingeführt, die potentiellen Gefährdungslagen Rechnung tragen und positiv für Vielfalt sorgen sollen.

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich. Die Regelung dient insofern nur der Klarstellung und enthält keine weiteren Einschränkungen gegenüber der Definition der „Benutzeroberfläche“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 15.

In Absatz 2 werden für die Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen explizite Anforderungen bestimmt. Diese beinhalten das Verbot der Diskriminierung und der Chancengleichheit. Bezug genommen wird explizit auf „Angebote“ oder „Inhalte“, was einerseits vollständige Angebote (Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder auch Apps) meint, andererseits einzelne Inhalte wie bspw. einzelne Sendungen.

Einer diskriminierungsfreien Sortierung kann auf unterschiedliche Weise Rechnung getragen werden. Denkbar sind Listungen der Angebote nach Relevanz, in alphabetischer Reihenfolge oder nach Genregruppen, bspw. Dokumentationen, Unterhaltung, Nachrichten o.ä. Die Möglichkeit zu redaktionellen Empfehlungen bleibt unbenommen. Eine Suchfunktion wird als grundsätzliche Mindestvoraussetzung für eine Benutzeroberfläche statuiert. Bezug genommen wird hier auf Angebote, d.h. Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien, nicht hingegen einzelne Inhalte dieser Angebote.

Die Bewertung obliegt im Einzelfall den für die Aufsicht zuständigen Landesmedienanstalten. Diese können hierzu im Rahmen ihrer Satzungs- und Richtlinienkompetenz allgemeine Kriterien vorgeben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt eine sog. Basisauffindbarkeit für Rundfunk in seiner Gesamtheit. Diese soll sicherstellen, dass der Rundfunk erkennbar und leicht erreichbar ist. Nicht eingeschlossen sind hierbei Apps, die ihrerseits erst wieder Rundfunk vermitteln. Die Auffindbarkeit gilt nur für Rundfunkangebote, die in der Medienplattform bereits enthalten sind; durch die Auffindbarkeitsregel wird keine Pflicht statuiert, Programme aufzunehmen. Hierfür gelten allein die allgemeinen Zugangsregeln. Die Basisauffindbarkeit ist auf der ersten Steuerungsebene, d.h. der „Startseite“ oder der ersten Ebene der Menüführung zu verwirklichen.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass innerhalb der Kategorie des „Rundfunks“ bestimmte Angebote leicht auffindbar zu machen sind. Zu diesen Angeboten gehören die öffentlich-rechtlichen Programme, Programme mit Regionalfenstern sowie private Programme, die von den Landesmedienanstalten in einem nach Absatz 5 näher spezifizierten Verfahren entsprechend festgelegt werden.

Absatz 4 statuiert Vergleichbares für Angebote innerhalb der Kategorie der rundfunkähnlichen Angebote bzw. Medienplattformen. Zu den leicht auffindbar zu machenden Angeboten gehören die Mediatheken von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie auch hier private, durch die Landesmedienanstalten nach Absatz 5 näher zu bestimmende Angebote.

Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten oder Inhalten. Eine leichte Auffindbarkeit kann insbesondere über eine Voranstellung der Angebote, die hervorgehoben präsentierte Möglichkeit, die Angebote über eine Sortierung aufzurufen, oder eine vorangestellte oder hervorgehobene zusammenfassende Listing der jeweiligen Angebote hergestellt werden. Maßgeblich ist das Verständnis eines Durchschnittsnutzers bei der Bedienung von Endgeräten, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügen muss.

Absatz 5 legt ein Verfahren fest, nach dem durch die Landesmedienanstalten die privaten Angebote bestimmt werden. Es werden insbesondere gesetzliche Kriterien bestimmt, nach denen die Auswahlentscheidung zu treffen ist. Die Bestimmung erfolgt durch die Landesmedienanstalten. Die Liste der leicht auffindbaren privaten Angebote im Sinne des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 soll spätestens ein halbes Jahr vor ihrer jeweiligen Gültigkeit veröffentlicht werden, um eine hinreichende Umsetzung zu gewährleisten.

Absatz 6 statuiert Mindestregelungen zur Gewährleistung von Nutzerautonomie. Diese umfassen die Möglichkeit zur Änderung der Sortierung und Anordnung etwa von Programmen oder Angeboten in individualisierbaren Listen (Favoritenlisten). Das generelle Layout und die Struktur der Benutzeroberfläche bleiben allein der Gestaltung durch den Anbieter vorbehalten.

In Absatz 7 wird eine Ausnahme und Übergangsregelung für Altgeräte geschaffen, die bereits auf dem Markt sind und nicht nachgerüstet werden können, sowie für Neugeräte, die technisch nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Nach Absatz 8 haben die Landesmedienanstalten Einzelheiten der Absätze 2 bis 8 durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien zu regeln. Hierbei haben sie die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 85

In § 85 werden allgemeine für Medienplattformen und Benutzeroberflächen geltende Transparenzanforderungen statuiert. Die Grundsätze zur Transparenz gelten lediglich mit Blick auf das Angebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1. Benutzeroberflächen von Endgeräten sind daher nur insoweit verpflichtet, wie sie entsprechende Angebote zugänglich machen.

Die Informationen sind so vorzuhalten, dass sie für die Nutzer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind. Dies entspricht im Wortlaut den Anforderungen an die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes. Leicht erkennbar bedeutet, dass der Ort, an dem die Informationen vorgehalten werden, leicht auffindbar ist. Unmittelbar erreichbar bedeutet, dass die Information in einer Weise zur Verfügung zu stellen ist, dass sie innerhalb des Dienstes der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche – auch mittels eines anzuwählenden Links über das Internet – abrufbar ist. Nicht ausreichend wäre hingegen das Erfordernis weiterer wesentlicher Zwischenschritte, etwa eine individuelle Anforderung bspw. per E-Mail oder auf postalischem oder telefonischem Weg. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Information von jeder Einstellung der Benutzeroberfläche aus, ansteuerbar ist. Dies gilt auch für das zusätzliche Kriterium der ständigen Verfügbarkeit. Ständige Verfügbarkeit bedeutet vielmehr, dass die Information dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 86

§ 86 übernimmt die Regelung des ehemaligen § 52e des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgt eine Erweiterung der Vorlagepflichten auch auf Anbieter von Benutzeroberflächen. Diese können, müssen aber nicht identisch sein mit den Anbietern von Medienplattformen.

Die Publizitätspflichten des bisherigen § 23 des Rundfunkstaatsvertrages werden nunmehr in § 57 geregelt.

In Absatz 3 wird eine Mitteilungspflicht an Betroffene eingeführt, damit diese von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen können.

Zu § 87

Die Anbieter können zur Erlangung von Rechtssicherheit eine Bestätigung der Unbedenklichkeit bei der zuständigen Landesmedienanstalt einholen.

Zu § 88

Die Landesmedienanstalten erhalten eine Satzungs- und Richtlinienkompetenz, um Einzelheiten zu konkretisieren, die sich mit Blick auf die Charakteristika der unterschiedlich einbezogenen Übertragungswege, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen ergeben.

Zu § 89

§ 89 entspricht dem bisherigen § 53a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 90

§ 90 übernimmt die Regelung des ehemaligen § 53 b des Rundfunkstaatsvertrages. Sein Anwendungsbereich wird auf Benutzeroberflächen erweitert. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeit der Medienplattform.

Zu § 91

§ 91 enthält Ausführungen zum Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts, welcher Regelungen für Medienintermediäre im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 16 enthält.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen für Medienintermediäre auch bei integrierten Medienintermediären zur Anwendung kommen. Ein integrierter Intermediär liegt vor, wenn die Funktion, welche die Anwendung dieses Abschnittes auslöst, in das Angebot eines Dritten eingebunden ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anbieter eines Medienintermediärs sich durch die Einbindung in das Angebot eines Dritten seinen Verpflichtungen aus dem 3. Unterabschnitt nicht entziehen kann.

Absatz 2 legt fest, welche Medienintermediäre von den Verpflichtungen nicht erfasst sind. Die Verpflichtung zur Vorlage der in § 95 genannten Unterlagen gilt für alle Medienintermediäre.

Nach Absatz 2 Nr. 1 werden Medienintermediäre mit einer relativ geringen Reichweite von der Anwendung der Regulierung ausgenommen. Hierfür wird eine Schwelle von einer Million Nutzer pro Monat festgelegt. Dabei wird auf den einzelnen Nutzer (unique user) abgestellt, d.h. wie viele unterschiedliche Nutzer innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Angebot des Medienintermediärs aufgerufen haben. Um naturgemäße Schwankungen abbilden zu können und zugleich nicht über einen zu langen Zeitraum mit der Einstufung abwarten zu müssen, wurde das Zeitintervall von 6 Monaten gewählt.

Absatz 2 Nr. 2 regelt, dass Produkt- und Dienstleistungsportale (bspw. Preisvergleichsportale), die keine oder nur mittelbare Relevanz für Aspekte der Meinungsvielfalt aufweisen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Gleiches gilt gemäß Absatz 2 Nr. 3 für Medienintermediäre, die lediglich aus privaten oder familiären Motiven betrieben werden.

Zu § 92

Satz 1 enthält zur Erleichterung der Rechtsverfolgung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 117 die Vorgabe zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Diese Verpflichtung betrifft sowohl in- als auch ausländische Anbieter. Auf den Bevollmächtigten ist innerhalb des Angebots so hinzuweisen, dass dieser leicht erkennbar ist und unmittelbar erreicht werden kann. Der Bevollmächtigte hat sämtliche Zustellungen in Verfahren nach § 117 entgegenzunehmen. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass dies auch für solche Schriftstücke gilt, die vor Eröffnung eines Verfahrens versandt werden. Der Bevollmächtigte kann unternehmensintern oder -extern benannt werden.

Zu § 93

Mit § 93 werden zur Sicherung der Meinungsvielfalt Transparenzvorgaben für Medienintermediäre eingeführt.

In Absatz 1 sind die zentralen Vorgaben bezüglich der transparent zu machenden Informationen enthalten. Die Informationen sind insgesamt in einer leicht verständlichen Sprache so vorzuhalten, dass sie leicht wahrzunehmen sind, unmittelbar erreicht werden können und ständig verfügbar sind. Die Formulierung der Vorschrift ist insoweit an die Vorschriften zu den Impressumspflichten in § 18 und in § 5 des Telemediengesetzes angelehnt. Die Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sind somit entsprechend zu gewährleisten. Mit Blick auf die akustische Ausrichtung digitaler Sprachassistenten wurde lediglich die neutralere Formulierung „wahrnehmbar“ gewählt. Ausgehend vom Ziel der Vorschrift, der Sicherung der Meinungsvielfalt, beabsichtigen die Vorgaben, dem durchschnittlichen Nutzer eines Medienintermediärs die wesentlichen Grundzüge der technischen Vorgänge, die zu bestimmten Ergebnissen führen, zu erläutern. Daher enthält Absatz 1 Nr. 1 die Vorgabe, dass die Kriterien, die für den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über dessen Verbleib auf dem Angebot des Intermediärs entscheidend sind, transparent zu machen sind. Daneben gibt Absatz 1 Nr. 2 vor, dass nur die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung transparent zu machen sind. Dies umfasst ausdrücklich auch Informationen über die grundsätzliche Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen. Kriterien im Sinne des Absatzes dürften zum Beispiel der Standort des Nutzers oder dessen Sprache sein.

Der Anbieter des Medienintermediärs kann im Rahmen der Vorgaben des § 93 grundsätzlich selbst die Wahl der Mittel zur Erfüllung der Transparenzverpflichtung bestimmen.

Aufgrund dieser Vorgaben sollen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen gelegt werden müssen. Dies gilt auch für solche Informationen, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass Dritten durch die transparent gemachten Informationen eine gezielte Täuschung oder Schädigung von Nutzern durch die Manipulation von Suchergebnissen ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Veröffentlichung des Algorithmus nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 müssen Intermediäre, die eine bestimmte Spezialisierung aufweisen (z. B. Nachrichtensuchmaschine, Berufsnetzwerk, bestimmte weltanschauliche Ausrichtung), diese Spezialisierung durch die Gestaltung oder akustische Vermittlung des Angebots gegenüber dem Nutzer deutlich machen. Auch insoweit soll der Anbieter die Mittel grundsätzlich selbst wählen können. Dies kann z.B. schlicht auch durch den entsprechenden Titel des Angebots erfolgen.

Nach Absatz 3 müssen Änderungen der Kriterien im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ebenfalls ausdrücklich wahrnehmbar gemacht werden. Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich nicht jede einzelne, unerhebliche Änderung der Kriterien, sondern nur wesentliche Änderungen der Kriterien, die spürbare Änderungen für Zugang und Verbleib bzw. die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung bedeuten. Auch Änderungen der Ausrichtung eines Medienintermediärs nach Absatz 2 müssen in entsprechender Art und Weise wahrnehmbar gemacht werden.

In Absatz 4 wird Anbietern von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, die Pflicht auferlegt, für die Kennzeichnung von Social Bots, welche in § 18 Abs. 3 geregelt wird, Sorge zu tragen. Die konkrete Art und Weise der Pflichterfüllung wird durch Absatz 4 mit dem Wortlaut „Sorge tragen“ bewusst nicht festgelegt. Die Vorschrift bezweckt gerade nicht die Einführung einer Pflicht der Anbieter von Medienintermediären zur eigenen Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen gegen § 18 Abs. 3.

Anders als in § 94 Abs. 3 erfolgt für § 93 keine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Zu § 94

Mit § 94 Absatz 1 wird zur Sicherung der Meinungsvielfalt ein Diskriminierungsverbot für Medienintermediäre eingeführt. Von der Regelung sind nur solche Medienintermediäre erfasst, die einen besonders hohen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben.

Die Voraussetzung eines „besonders hohen Einflusses“ ist nicht bereits bei Überschreiten einer starren Grenze erfüllt. Eine Indizwirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Medienintermediär eine marktbeherrschende Stellung innehat. Eine solche dürfte angelehnt an die Maßstäbe des Kartellrechts ab ca. 40% Marktanteil gegeben sein. Weniger als 30% Marktanteil erscheinen aber mit Blick auf die Schwellenwerte des Medienkonzentrationsrecht nicht als ausreichend.

Der Begriff „Angebote“ erfasst auch Angebotsteile, da hierdurch immer auch das gesamte Angebot betroffen ist.

Mit Absatz 2 werden die beiden Varianten des Verbotes abschließend geregelt. Weitere Anwendungsfälle werden von dem Verbot nicht erfasst. Die Formulierung ist bewusst an § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angelehnt.

Beide Alternativen müssen systematisch begangen werden, um einen Verstoß zu begründen. Aus Gründen der Sicherung von Meinungsvielfalt und deren Bedeutung für die Demokratie ist eine systematisch angelegte Ungleichbehandlung von Angeboten vom Gesetzgeber zu unterbinden. Medienintermediäre dürfen mittels der von ihnen eingesetzten technischen Mittel keinen unzulässigen Einfluss darauf ausüben, welche Angebote für den Nutzer auffindbar sind und welche nicht. Eine systematische Diskriminierung liegt vor, wenn regelmäßig und auf Dauer bestimmte journalistisch-redaktionelle Angebote durch die Programmierung der eingesetzten Algorithmen – etwa aufgrund ihrer politischen Ausrichtung oder der Organisationsform (privat oder öffentlich-rechtlich) des Anbieters – gegenüber anderen redaktionellen Angeboten deutlich über- oder unterrepräsentiert sind. Die Verfolgung und Ahndung von ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen in einzelnen Fällen, welche z.B. nur bei einzelnen Nutzern wahrnehmbar ist, sind dagegen nicht Gegenstand des Diskriminierungsverbots. Denn zum einen hängt die Auffindbarkeit einzelner redaktioneller Inhalte meist sehr stark von individuellen Faktoren ab, wie etwa des Standortes oder der Personalisierung eines Nutzeraccounts. Die unterschiedliche Behandlung von Angeboten ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsmodelle von Intermediären und führt im Einzelfall immer wieder zu Ungleichbehandlungen.

Zum anderen soll über die Intermediärsregulierung im Medienstaatsvertrag, welche die Anbieter- und Meinungsvielfalt als Ausfluss von Artikel 5 des Grundgesetzes schützen soll, nicht die Rüge von einzelnen Wettbewerbsverletzungen möglich sein. Diese müssen über andere Rechtswege, etwa des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund ist Absatz 2 grundsätzlich eng auszulegen. Von dem in diesem Sinne statuierten systematischen Diskriminierungsverbot dürften mit Blick auf das auch für die Anbieter der Medienintermediäre notwendige Vertrauen der Nutzer in die Integrität ihrer Dienste allenfalls wenige Fälle erfasst sein. Eine kontinuierliche Überprüfung von Einzelfällen ist daher nicht notwendig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass erst sich kumulierende Ungleichbehandlungen zu einer Überprüfung systematischen Fehlverhaltens führen dürften.

Die erste Alternative „Abweichung von den zu veröffentlichenden Kriterien“ ist gegeben, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach den Transparenzgeboten (§ 93 Absatz 1 bis 3) zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird. Die Formulierung der nach „§ 93 Absatz 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien“ die unter Umständen von den tatsächlich veröffentlichten Kriterien abweichen können - stellt dabei zugleich den Maßstab für das Diskriminierungsverbot dar. Der Medienintermediär kann sich dem Diskriminierungsverbot also nicht dadurch entziehen, dass er möglichst wenige Kriterien für die Aggregation der Inhalte veröffentlicht und so das „Abweichen“ von diesen umgeht.

Ein sachlicher Grund, welcher eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, ist das rechtstreue Verhalten eines Medienintermediärs. Werden z.B. in den Suchergebnissen bestimmte Angebote nicht angezeigt, weil der Intermediär diese aufgrund urheber- bzw. leistungsschutzrechtlicher Regelungen nicht vergütungsfrei anzeigen darf oder kann, ist dies ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des Absatzes 2. Auch eine Ungleichbehandlung aufgrund der Fähigkeit eines Angebots, aus technischen Gründen besser auf mobilen Geräten wiedergegeben werden zu können, dürfte ein sachlich gerechtfertigter Grund sein. Des Weiteren kann der Schutz der Integrität des Dienstes, also etwa der Schutz vor sog. Web Spam, ein sachlicher Rechtfertigungsgrund sein.

Die Prüfung des Vorliegens eines sachlichen Grundes für eine Ungleichbehandlung ist stets im Rahmen einer Interessensabwägung der Betroffenen, insbesondere Medienintermediäre, Inhaltenanbieter, Nutzer zu ermitteln (vgl. dazu auch die Prüfung im Rahmen der Unbilligkeit). Hierbei ist die zu Grunde liegende Ausrichtung des Medienintermediärs maßgeblich zu berücksichtigen (vgl. dazu auch § 96 Satz 2).

Die zweite Alternative „Behinderung durch zu veröffentlichende Kriterien“ ist gegeben, wenn die nach § 93 zu veröffentlichenden Kriterien des Medienintermediärs Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern. Die Wahl der Kriterien ist als wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells von Intermediären grundsätzlich

eine eigene Entscheidung des Anbieters. Auch bei dieser Alternative ist wieder die systematische Begehung Tatbestandsvoraussetzung. Einzelne Fälle reichen nicht aus. Eine systematische Behinderung allein ist zudem noch nicht für die Annahme eines Verstoßes ausreichend; hinzukommen muss auch die Unbilligkeit der Behinderung. Diese ist, wie bei der ersten Alternative, im Rahmen einer Interessensabwägung der Betroffenen zu ermitteln. Auch insoweit sind gesetzliche Wertungen in anderen Rechtsgebieten (wie dem Urheberrecht) und die mittelbare Wirkung von Grundrechten zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 gilt der Grundsatz, dass ein Verstoß nur aufgrund der Anzeige eines betroffenen Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte von den Landesmedienanstalten verfolgt werden kann. Nur der betroffene Anbieter ist in der Lage, den notwendigen Nachweis eines möglichen Verstoßes zu führen. Aufgrund seines Antrags übernimmt die Landesmedienanstalt dann die weitere Prüfung. Unter Umständen können auch Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu den Antragsberechtigten des Absatzes 1 gehören.

Darüber hinaus eröffnet Satz 2 als Ausnahmefall zudem die Möglichkeit der Prüfung der zuständigen Landesmedienanstalt von Amts wegen, dies allerdings nur in offensichtlichen Fällen. Das Kriterium der „Offensichtlichkeit“ ist dem Grundsatz des Verwaltungsrechts entnommen (§ 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist eng auszulegen. Die Offensichtlichkeit im Sinne der Vorschrift ist bspw. zu bejahen, wenn nicht nur der betroffene Anbieter des journalistisch-redaktionellen Angebotes eine Diskriminierung vermutet, sondern bei den Nutzern des Medienintermediärs schon entsprechende Verstöße vermutet und kommuniziert werden. In diesen „offensichtlichen Fällen“ dürften regelmäßig auch entsprechende Anträge der betroffenen Anbieter vorliegen.

Absatz 4 enthält einen deklaratorischen Hinweis auf das in § 22 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Trennungsgebot für Werbung, welches auch für Anbieter von Medienintermediären gilt.

Zu § 95

Mit Satz 1 wird für Anbieter von Medienintermediären (ähnlich wie mit § 86 für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen) die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen geregelt. Durch den Verweis in Satz 2 wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen gem. § 56 sowie zur Vertraulichkeit gem. § 58 angeordnet. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass

die Landesmedienanstalten nicht unbefugt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschließlich der Algorithmen offenbaren dürfen.

Zu § 96

Satz 1 enthält eine Satzungs- und Richtlinienbefugnis für die Landesmedienanstalten, damit diese gemeinsame Regelungen zu den Vorschriften des Abschnittes zu den Medienintermediären treffen. Satz 2 enthält aufgrund der besonderen Bedeutung der Medienintermediäre den klarstellenden Hinweis, dass bei der Formulierung von Satzungen und Richtlinien deren Orientierungsfunktion für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen ist. Damit wird dem positiven Nutzen dieser Dienste für die Informationsgewinnung durch die Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist von den Landesmedienanstalten als Leitbild durchgängig zu berücksichtigen.

Zu § 97

Die §§ 97 ff. dienen der Umsetzung der Artikel 28a und 28b der AVMD-Richtlinie. § 97 stellt klar, dass die übrigen Vorschriften des V. Abschnittes daneben anwendbar bleiben, von den §§ 97 ff. also nicht verdrängt werden. Die Bestimmungen stehen selbstständig nebeneinander. Die vielfaltsorientierten Bestimmungen für Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre verfolgen einen anderen Regelungszweck als die Vorgaben für Video-Sharing-Dienste nach der AVMD-Richtlinie. Dienen erstere durch Transparenzgebote, Diskriminierungsverbote und Regeln zur Auffindbarkeit von Angeboten mit gesellschaftlichem Mehrwert dem Erhalt kommunikativer Chancengleichheit und damit des Medien- und Meinungspluralismus, statuiert die AVMD-Richtlinie für Anbieter von Video-Sharing-Diensten vor allem Mitwirkungspflichten beim Umgang mit als schädlich bewerteten Inhalten.

Da einzelne Angebote, je nach konkreter Ausgestaltung sowohl unter den Begriff der Video-Sharing-Plattform als auch beispielsweise unter den des Medienintermediärs fallen können, wird die parallele Anwendbarkeit der Bestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich klargestellt.

Zu § 98

§ 98 enthält zur Erleichterung der Rechtsverfolgung auch für Anbieter von Video-Sharing-Diensten die Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Art und Umfang der Verpflichtung entspricht den in § 92

enthaltenen Vorgaben für Medienintermediäre. Der Zustellungsbevollmächtigte gem. § 92 und § 98 kann identisch sein.

Zu § 99

§ 99 setzt die speziellen Anforderungen aus der AVMD-Richtlinie im Bereich der Werbung für Video-Sharing-Dienste um. In Absatz 1 werden hierbei Anforderungen benannt, die für Video-Sharing-Dienste bereits aufgrund ihrer Eigenschaft als Telemedien ohnehin gelten.

Die Absätze 2 und 3 legen weitere besondere Maßgaben dar, die für Anbieter von Video-Sharing-Diensten gelten. Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie. Weitergehende Pflichten für Anbieter von Video-Sharing-Diensten ergeben sich aus dem Telemediengesetz.

Zu § 100

Mit Absatz 1 werden die Vorgaben aus Art. 28b Absatz 7 der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Die Vorschriften nehmen Bezug auf das in §§ 10a und b des Telemediengesetzes geregelte Melde- und Abhilfeverfahren für Beschwerden von Nutzern. Die Landesmedienanstalten stellen als sachnahe und unabhängige Instanz eine geeignete Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten. Sie richten eine gemeinsame Stelle ein, die für das ganze Bundesgebiet Entscheidungen treffen kann. Das Schlichtungsverfahren lässt die gesetzlichen Rechte der Nutzer unberührt.

Absatz 2 enthält eine Satzungsbefugnis für die Landesmedienanstalten, damit diese gemeinsam die Einzelheiten über die Organisation und das Verfahren sowie die Kostentragung der Schlichtung regeln können. Die Satzung ist im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 101

§ 101 enthält die bisherige Regelung des § 50 RStV. Der in seiner Bedeutung nicht eindeutige Begriff der vergleichbaren Telemedien wird aufgegeben. Neben dem Rundfunk werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 13 legaldefinierten rundfunkähnlichen Telemedien in die Regulierung mit einbezogen. Die Aufwertung der rundfunkähnlichen Telemedien auf eine Ebene mit dem Rundfunk liegt begründet in der zunehmenden Bedeutung von Inhalten, die auf Abruf zur Verfügung gestellt werden und neben den Rundfunk als bisherigem „Leitmedium“ treten.

Zu § 102

§ 102 entspricht dem bisherigen § 51 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 103

§ 103 enthält die Regelung des bisherigen § 51a des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf den aufgegebenen Begriff der vergleichbaren Telemedien.

Zu § 104

§ 104 ersetzt § 51b des Rundfunkstaatsvertrages. Die Neufassung von Absatz 1 in den Sätzen 1 und 2 dient vorrangig der Klarstellung. Durch den neuen Wortlaut werden die bisherigen Wörter „in Europa in rechtlich zulässiger Weise“ durch Bezugnahme auf Art. 2 der AVMD-Richtlinie konkretisiert und die konkrete europarechtliche Norm benannt. Gleiches gilt bezüglich des bisherigen Wortlauts „unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen“ durch Bezugnahme auf Art. 3 der AVMD-Richtlinie. Zudem wird der bereits in Art. 27 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen enthaltene Grundsatz in den Gesetzeswortlaut übernommen, wonach Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft Gemeinschaftsvorschriften anwenden.

Darüber hinaus wird die bisherige Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Angeboten aufgegeben. Durch Streichung in Satz 1 der Wörter „zeitgleiche und unveränderte“ sowie in Satz 2 des Wortes „Fernsehprogrammen“ wird der Anwendungsbereich auch auf fernsehähnliche Telemedien erweitert.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Umsetzung des novellierten Art. 4 der AVMD-Richtlinie.

Zu § 105

§ 105 entspricht dem bisherigen § 53a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 106

Die §§ 106 ff. enthalten die Bestimmungen zur Aufsicht über die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Dies umfasst einerseits Vorgaben zur inneren Organisation

der Landesmedienanstalten als zuständige Aufsichtsbehörden sowie einheitliche Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

§ 106 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 35 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält vor allem Vorgaben zur inneren Organisation der Landesmedienanstalten. Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt zudem eine grundsätzlich umfassende Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Hierdurch wird erstmals die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten sowohl für Rundfunk als auch für Telemedien staatsvertraglich festgeschrieben. Diese Zuständigkeitsregelung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anderes ist bspw. bei der Datenschutzaufsicht bei Telemedien nach § 115 der Fall.

Satz 3 enthält eine durch die im Grundsatz umfassende Zuständigkeit der Landesmedienanstalten notwendig gewordene Einschränkung mit Blick auf die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio. Die Überprüfung der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben obliegt hier weiterhin den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Die weiteren Änderungen gegenüber § 35 des Rundfunkstaatsvertrages in den folgenden Absätzen sind redaktioneller Natur. Der bisherige § 37 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages wird § 106 als neuer Absatz 12 angefügt. Durch diese Verschiebung wird klargestellt, dass die Regelung für die gesamte Tätigkeit der gemeinsamen Organe der Landesmedienanstalten gilt, diesen also zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und 56 zustehen.

Zu § 107

§ 107 ersetzt den bisherigen § 36 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält die Zuweisung einzelner Aufgaben an die Organe der Landesmedienanstalten. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) ist danach zukünftig neben den bisher bereits zugewiesenen Aufgaben auch für die Aufsicht über privat bundesweite Telemedienanbieter verantwortlich. Durch diese zentrale Aufgabenwahrnehmung für bundesweit ausgerichtete Angebote – sowohl im Rundfunk als auch bei Telemedien – wird eine einheitliche Aufsichtspraxis in Deutschland sichergestellt. Die ZAK ist zudem für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 sowie für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zuständig.

Die Regelung in Absatz 3, die Aufgaben und Zuständigkeiten der KEK beschreibt, wird mit den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 um Vorgaben ergänzt, die sich auf die Vorlagepflichten der Landesmedienanstalten gegenüber der KEK bei Zulassungsverfahren für Fernsehprogramme beziehen. Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die KEK, im Hinblick auf die Vorlage von Zulassungsunterlagen eine De-Minimis-Regelung für Fälle zu treffen, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können. Hierzu legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage der Antragsunterlagen, die ihr nach § 109 Abs. 1 vorzulegen sind, verzichtet werden kann. Die Regelung dient der Arbeitserleichterung der KEK. Sie bezieht sich auf zulassungspflichtige Fernsehprogramme nach § 52, nicht hingegen auf zulassungsfreie Programme im Sinne des § 54. Für zulassungsfreie Programme fehlt es bereits an der Vorlagepflicht nach § 109 Abs. 1.

Satz 4 stellt klar, dass, sofern dies nach Einschätzung der Landesmedienanstalten im Einzelfall erforderlich ist, die KEK auf Anforderung auch bei De-minimis-Fällen ggfs. zur Prüfung verpflichtet ist. Umgekehrt steht es im Ermessen der KEK, in den von ihr festzulegenden De-minimis-Regeln auch vorzusehen, dass ihr bei Bedarf in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise auch in De-minimis-Fällen die Antragsunterlagen vorzulegen sind.

Absatz 3 bildet rechtssystematisch eine Parallel-Regelung zu § 63 Satz 6. Nach § 63 kann die KEK bei nur geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen auch auf die vorherige Anzeige verzichten.

Zu § 108

§ 108 enthält, anknüpfend an die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 106 Abs. 1, Vorgaben zur örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit gilt umfassend und nicht lediglich für bundesweit ausgerichtete Angebote. Diesem umfänglichen Regelungsansatz Rechnung tragend bestimmt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit im Grundsatz nach dem Sitzlandprinzip, wobei für die Bestimmung des Sitzes eines Anbieters auch benannte Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 maßgeblich sein können. Von diesem Grundsatz abweichende Zuständigkeitsregelungen werden in Absatz 2 getroffen.

Zu § 109

§ 109 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält Sondervorschriften für die Verfahren bei der Zulassung oder die Anzeige von

Angebote über für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Mit Blick auf die in Bezug genommenen Bestimmungen sind Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 110

§ 110 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält Sondervorschriften für die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 111

§ 111 ersetzt die bisher an verschiedenen Stellen des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Rechtsgrundlagen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Landesmedienanstalten zugunsten einer einheitlichen Regelung. Absatz 1 benennt die möglichen Aufsichtsmaßnahmen bei Verstößen gegen den Staatsvertrag. Diese sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben hiervon unberührt. Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 können von den Landesmedienanstalten nur dann verfolgt werden, wenn es sich bei den betroffenen Anbietern nicht um solche nach § 19 Abs. 1 Satz 1 handelt und die Anbieter zudem weder der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen noch einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind. Durch diese Regelung wird der gerade im Kontext journalistischer Arbeit bedeutsame Vorrang der Selbstregulierung verankert.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Vorgaben, unter deren Beachtung Untersagungsverfügungen bzw. ein Vorgehen auch gegen Dritte möglich ist. Die Sperrung von Angeboten ist dabei nur unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes zulässig.

Absatz 5 räumt jeder Landesmedienanstalt das Recht ein, gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist in der Folge verpflichtet sich mit der Angelegenheit zu befassen bzw. die Anzeige dem zuständigen gemeinsamen Organ vorzulegen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, erweitert dessen Anwendungsbereich indes auf alle Verstöße bundesweit

ausgerichteter Angebote (Rundfunk und Telemedien) gegen staatsvertragliche Vorgaben. Die Regelung ermöglicht den einzelnen Landesmedienanstalten auch bei eigener Unzuständigkeit eine Entscheidung durch die zentralen Gremien herbeizuführen.

Zu § 112

§ 112 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages und stellt anknüpfend an die jüngere Rechtsprechung (VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 21. März 2018 – 5 K 910/17.NW –, Rn. 21; VG Leipzig, Urteil vom 26. Februar 2016 – 1 K 2051/14 –, Rn. 29; VG Hamburg, Urteil vom 21. August 2013 – 9 K 507/11 –, Rn. 21) klar, dass ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bei Entscheidungen entfällt, die durch die in den §§ 106 Abs. 2 und 107 genannten Organe getroffen wurden. Mit Blick auf die im Medienstaatsvertrag vorgenommene Vereinheitlichung der Medienaufsicht, gilt dies nunmehr sowohl für Rundfunk als auch für Telemedien.

Zu § 113

§ 113 entspricht dem bisherigen § 39a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 114

§ 114 entspricht weitgehend dem bisherigen § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. Die bislang in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Befristung für Fördermaßnahmen wird gestrichen. Die in den folgenden Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen können nunmehr auch unbefristet erfolgen. Dies gibt den beteiligten Akteuren ein höheres Maß an finanzieller Planungssicherheit. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 115

§ 115 entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt. Die besonderen Vorgaben für die Aufsicht über den Datenschutz entspricht damit weiterhin den im Zuge des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Regelungen.

Zu § 116

§ 116 entspricht dem bisherigen § 48 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch die neue systematische Stellung der Vorschrift wird klargestellt, dass diese für alle gerichtlichen Verfahren aufgrund des Staatsvertrages gilt.

Zu § 117

§ 117 entspricht dem bisherigen § 49 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen des Medienstaatsvertrages notwendigen Folgeanpassungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 118

§ 118 entspricht dem bisherigen § 62 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Einfügung eines neuen Datums für die erstmalige Kündigung des Medienstaatsvertrages. Änderungen im Verfahren der Kündigung sind gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nicht beabsichtigt.

Zu § 119

§ 119 entspricht dem bisherigen § 63 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 120

§ 120 entspricht dem bisherigen § 65 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 121

§ 121 trifft eine Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Medienstaatsvertrages bereits zugelassen waren bzw. die das Angebot einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche bereits angezeigt hatten. Bei Zulassungsverlängerungen oder sonstigen das Verhältnis zwischen Rundfunkveranstalter und Landesmedienanstalt berührenden Themen bleibt in solchen „Altfällen“ die mit der Zulassung bzw. Anzeige bisher befasste Landesmedienanstalt weiterhin örtlich zuständig. Die Regelung dient der Arbeitserleichterung der Landesmedienanstalten ebenso wie dem Vertrauensschutz der Anbieter, die teils schon langjährig mit der Aufsichtspraxis ihrer Landesmedienanstalt vertraut sind.

Die Übergangsbestimmung bildet eine Sonder-Regelung zur neu geschaffenen Zuständigkeitsregelung in § 108, die für Fälle nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags die Landesmedienanstalt des Landes für zuständig erklärt, in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte etc. seinen Sitz oder Wohnsitz hat

Die örtliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalt war nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages bisher nicht an den Sitz oder Wohnsitz des Veranstalters bzw. Anbieters, sondern an den Eingang eines Zulassungsantrags bzw. der Anzeige gekoppelt. Nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags wird es insoweit weiter eine erhebliche Anzahl von Fällen geben, die der Übergangsregelung des § 121 unterfallen, für die es mithin beim bisherigen status quo bleibt.

Zu § 122

§ 122 entspricht dem bisherigen § 34 des Rundfunkstaatsvertrages. Entsprechend ihrer auch bisherigen Stellung als Übergangsvorschrift ist die Regelung nun im IX. Abschnitt enthalten. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

Zu § 123

Um die technische Umsetzbarkeit für Anbieter von Benutzeroberflächen gewährleisten zu können, wird eine Übergangsfrist eingefügt. Somit müssen die Anbieter von Benutzeroberflächen erst ab dem 1. September 2021 sicherstellen, dass die Auffindbarkeitsregelungen für Rundfunk, die weiterhin in § 84 Abs. 3 geregelt sind, umgesetzt werden und die Nutzerinnen und Nutzer die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten dauerhaft und einfach individualisieren können. Sollte eine technische Umsetzbarkeit nicht erreicht werden können, bietet der § 84 Abs. 7 auch über den § 123 hinaus eine Exkulpationsmöglichkeit.

Zu § 124

§ 124 entspricht dem bisherigen § 64 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht beabsichtigt.

II.
Begründung zu Artikel 2
Aufhebung des Rundfunkstaatsvertrages

Durch Artikel 2 wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 26. Oktober 2018 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben. An die Stelle des Rundfunkstaatsvertrages tritt der in Artikel 1 neu geschlossene Medienstaatsvertrag.

III.
Begründung zu Artikel 3
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 des Staatsvertrages enthält notwendige Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Durch die neuen Regelungen werden insbesondere Anbieter sog. Video-Sharing-Dienste verpflichtet, weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen.

Die in diesen Staatsvertrag getroffenen Regelungen beschränken sich weitestgehend auf die Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Dies schließt eine weitergehende Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages explizit nicht aus, die im Sinne eines konvergenten Regelungssystems mit einer Novelle des Jugendschutzgesetzes einhergehen muss.

Zudem werden erste Anpassungen im Bereich der Jugendschutzprogramme vorgenommen. Auch hier sind weitere Anpassungen mit Blick auf den Rechtsstreit über die Anerkennung von JusProg (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28. August 2019 – 27 L 164.19) möglich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Über § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Geltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf die vom Medienstaatsvertrag erfassten Anbieter von Rundfunk und Telemedien erstreckt. Damit gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für alle Anbieter, die in Deutschland niedergelassen sind sowie für die Anbieter, die der Medienstaatsvertrag aufgrund bestimmter Voraussetzungen als in Deutschland niedergelassen betrachtet (für Fernsehen § 1 Abs. 3 Satz 2, Abs. 3 des Medienstaatsvertrages und für Telemedien § 1 Abs. 8 des Medienstaatsvertrages).

Der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages umfasst damit private Anbieter einschließlich der zulassungsfreien länderübergreifenden Rundfunkprogramme nach § 54 des Medienstaatsvertrages und ebenso den – lediglich von den Regelungen der §§ 13 bis 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ausgenommenen – öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Der neue Absatz 1 Satz 2 erweitert den Geltungsbereich der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf solche Anbieter, die außerhalb des harmonisierten EU-Rechts agieren und ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, deren Angebote jedoch zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Mit dieser Ausprägung des Marktortprinzips wird ein umfassender Jugendmedienschutz ermöglicht und damit die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung der Aufsicht gegenüber ausländischen Anbietern verbessert. Bisher war ein Vorgehen gegen ausländische Anbieter bereits über § 20 Abs. 6 S. 2 möglich.

Im Einklang mit Erwägungsgrund 38 der AVMD-Richtlinie formuliert § 2 Abs. 1 Satz 3 sodann Indikatoren, bei deren Vorliegen eine solche Nutzungsbestimmung angenommen werden kann. Um zu ermitteln, ob Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind, hat eine Gesamtbetrachtung des Angebotes zu erfolgen. Hierbei können unter anderem relevant sein, dass das Angebot bzw. die Inhalte im Angebote oder Teile davon in deutscher Sprache verfasst sind. Aber auch die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten können relevante Indikatoren sein. Weitere Indizien können sein, wenn sich die Ansprache im Angebot direkt an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richtet, bzw. ein nicht unwesentlicher Teil der Refinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland erzielt wird.

Kommentiert [A6]: Zu diskutieren: Durch diesen Einschub könnte eine europarechtskonforme Auslegung befördert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung bliebe zudem offen, wie weit der harmonisierte Bereich geht.

Absatz 2 wird an die neue Bezeichnung des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 3

§ 3 regelt die für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wichtigen Begriffsbestimmungen.

Die Begriffsbestimmung in Absatz 1 ist wortgleich mit der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes.

Die Bestimmung war mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weggefallen, ohne inhaltliche Auswirkungen zu entfalten. Sie wurde wiederaufgenommen und terminologisch an die Begriffsbestimmung im Jugendschutzgesetz angepasst. Außerdem enthält § 3 die für §§ 5 und 6 und nun zusätzlich für die neu eingefügten §§ 5a und 5c wichtige Definition, wer Kind oder Jugendlicher im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist.

Zu Nummer 4

Die §§ 5a und 5b betreffen Video-Sharing-Dienste; im neuen § 5c werden die Regelungen zu Ankündigungen und zu Kennzeichnungspflichten zusammengeführt.

Die Neuregelungen der §§ 5a und 5b erfolgen in Umsetzung des Art. 28b der AVMD-Richtlinie und in Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Telemediengesetzes zu Video-Sharing-Diensten. Die zunehmende Bedeutung von Video-Sharing-Diensten insbesondere für junge Menschen (vgl. Erwägungsgründe 4 ff. der AVMD-Richtlinie) hat den Richtliniengeber dazu bewogen, hier detaillierte Regelungen vorzugeben.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gibt den Anbietern von Video-Sharing-Diensten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 22 des Medienstaatsvertrages über die §§ 4 und 5 hinaus mit § 5a die weitere Verpflichtung auf, mit angemessenen Maßnahmen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Altersverifikations- und Zugangskontrollsysteme für Eltern werden gleichrangig vorgeschlagen. Unter Systemen der Altersverifikation sind nicht nur solche zu verstehen, die geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 schaffen, sondern auch solche, die anderen Alterseinstufungen zur Geltung verhelfen können. Um die Umsetzung solcher Systeme bei Video-Sharing-Diensten überhaupt erst zu ermöglichen, sind Bewertungen der Angebote erforderlich; dies soll insbesondere durch solche Systeme nach Absatz 2 Satz 2 befördert werden, mit denen

Nutzer die von ihnen hochgeladenen – in der Regel eigengenerierten - Angebote bewerten können.

Während § 10a des Telemediengesetzes wesentlich solche Angebote erfasst, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rechtswidrig sind, regelt der neu eingefügte § 5b die Rechtswidrigkeit von Angeboten nach den Maßgaben der §§ 4 und 5. Mit der Rechtswidrigkeit nach §§ 4, 5 in Verbindung mit § 10a des Telemediengesetzes wird für Angelegenheiten des Jugendmedienschutzes der Weg für Nutzerbeschwerden nach den Maßgaben des § 10b des Telemediengesetzes eröffnet; die Bewertung dieses Verfahrens zur Abhilfe von Nutzerbeschwerden aus § 10b des Telemediengesetzes obliegt dann gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt.

Im neu eingefügten § 5c werden die bisher in § 10 enthaltenen Regelungen zu Ankündigungen und zur Kennzeichnungspflicht in den Abschnitt des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages mit den allgemeinen Vorschriften verschoben. Damit wird klargestellt, dass die Vorgaben für die Ankündigung und die Kennzeichnung nicht nur für den Rundfunk, sondern auch für die Telemedien gelten.

Die Neuregelung ist gegenüber der bisherigen Bestimmung für den Rundfunkbereich weniger streng. Bisher gab § 10 Abs. 2 vor, dass Sendungen, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, bei der Wahl optischer Mittel während der gesamten Sendung, mithin durchgehend, als ungeeignet kenntlich gemacht werden mussten. Nunmehr wird die Verwendung optischer Mittel flexibler möglich; gefordert ist lediglich eine Kenntlichmachung. Neu ist allerdings, dass nun auch Telemedienangebote dieser Ankündigungs- und Kennzeichnungspflicht unterliegen, soweit bei ihnen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist.

Zu Nummer 5

Mit Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass bei Werbung für unzulässige Inhalte gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieselben Beschränkungen gelten, die für das Angebot selbst Geltung beanspruchen. Somit ist Werbung für unzulässige Inhalte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 absolut unzulässig. Die Werbung für unzulässige Angebote oder Inhalte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist ausschließlich in Telemedien abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass die Werbung nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird (geschlossene Benutzergruppe). Enthält die Werbung selbst unzulässige Inhalte, ist sie bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unzulässig bzw. nach § 4

Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 nur ausnahmsweise in Telemedien innerhalb geschlossener Benutzergruppen zulässig.

Werbung beabsichtigt, die Kenntnisnahme von dem beworbenen unzulässigen Angebot und den Konsum dieses Angebotes zu fördern. Mit § 6 Abs. 1 Satz 2 soll verhindert werden, dass Werbung für unzulässige Angebote Kinder und Jugendliche auf diese Inhalte aufmerksam macht sowie das Interesse für solche Angebote weckt. Da der Konsum von unzulässigen Angeboten für Kinder und Jugendliche häufig besonders reizvoll ist, soll die Möglichkeit der Kenntnisnahme und der Nutzung von derartigen Inhalten aufgrund der davon ausgehenden Gefahren vermieden werden.

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung; die sprachliche Doppelung wird korrigiert. Die Neuformulierung entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. g der AVMD-Richtlinie.

Die Neuregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrages stellt in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1 lit. h der AVMD-Richtlinie klar, dass Werbung in Rundfunk und Telemedien nicht nur die Rundfunkwerbung und die Produktplatzierung umfasst, sondern auch das hier aufgeführte Teleshopping und Sponsoring. Damit ist § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

§ 6 Abs. 7 wird in Umsetzung der AVMD-Richtlinie neu aufgenommen. Nach Erwägungsgrund 28 und Art. 9 Nr. 4 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, die Werbewirkung auf Kinder zu reduzieren, soweit für Lebensmittel mit solcher Nährstoffzusammensetzung geworben wird, die gegen nationale oder internationale Ernährungsleitlinien verstoßen. Die Richtlinie empfiehlt u. a., die Anbieter zu Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung in die Verantwortung zu nehmen. Geeignete Maßnahmen im Sinne des Satz 1 sind daher insbesondere Verhaltenskodizes einer Selbstregulierungseinrichtung, der die Anbieter angegliedert sind.

Zu Nummer 6

§ 7 regelt die Voraussetzungen für die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten, deren Aufgaben und deren Stellung.

Die Modifizierungen in § 7 Abs. 1 tragen der Schaffung des Medienstaatsvertrages und dort den Regelungen zur Zulassungspflicht für Rundfunkangebote Rechnung.

Der Medienstaatsvertrag unterscheidet länderübergreifenden Rundfunk einschließlich länderübergreifendes Fernsehen im Sinne des § 7 nach seiner Bedeutung und stellt in seinem § 54 solche Programme von der Zulassungspflicht frei, die entweder eine nur

Kommentiert [A7]: Anmerkungen aus BW:

1. Definition „Kindersendung“ aufnehmen?

Votum Redaktions-AG: WerbeRL der Medienanstalten definiert „Sendungen für Kinder sind solche, die sich nach Inhalt, Form oder Sendezeit überwiegend an unter 14-jährige wenden. Einzelne Sendungen, die durch verbindende Elemente so gestaltet sind, dass sie wie eine einheitliche Kindersendung erscheinen, gelten ebenfalls als Kindersendung“. Dies entspricht der Definition von „Kind“ in § 3 Abs 1 JMStV;

Darüber hinausgehende (oder sogar abweichende) Definition der Kindersendung nicht sinnvoll

2. Bezugnahme auf Nährwertprofile der WHO / Europa (WHO Regional Office for Europe nutrient profile model, 2015)?

Votum Redaktions-AG: Nein, da so u.U. Abweichungen zu den Verhaltenskodizes der Selbstregulierungseinrichtungen auftreten (Bezugnahme ist nur dann sinnvoll, wenn Gesetzgeber Änderungen in den Kodizes erreichen möchte)

geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben oder deren Nutzerreichweite eine festgelegte Grenze nicht überschreitet.

Diese Differenzierung wird mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 aufgegriffen. Für Anbieter von länderübergreifendem, aber zulassungsfreiem Fernsehen gilt die Verpflichtung, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, nur noch dann, wenn die Programme tatsächlich entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten. Es erschiene unverhältnismäßig, die Anbieter wegen der nur geringen Bedeutung ihrer Angebote für die Meinungsbildung oder wegen der geringen Zuschauerreichweite aus der Zulassungspflicht herauszunehmen, aber sie dennoch per se zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten zu verpflichten. Die Notwendigkeit beim Vorliegen entwicklungsbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Inhalte dennoch einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen, trägt umgekehrt dem Umstand Rechnung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in zulassungsfreien Angeboten sichergestellt sein muss.

Die Einfügung von „wenn die Angebote“ hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 7

Die Regelungen des bisherigen § 10 sind im eingefügten § 5c aufgegangen.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die KJM die Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festlegt. Die KJM muss die Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme festlegen; ein Entschließungsermessen steht ihr nicht zu. Von dem Erlass der Kriterien durch Richtlinien wird abgesehen, um der KJM ein flexibles Instrument an die Hand zu geben. Dadurch soll eine rasche Anpassung der Kriterien an technische Entwicklungen im Bereich der Jugendschutzprogramme ermöglicht werden. Die anerkannten Selbstkontrollen sind bei der Festlegung der Kriterien ins Benehmen zu setzen. Es muss ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, um frühzeitig einen Austausch hinsichtlich der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen zu ermöglichen. Die Kriterien der KJM sind von den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen verbindlich zu beachten.

Zu Nummer 9

§ 14 JMStV regelt die Bestimmungen zur KJM.

In Absatz 1 wird der Aufgabenbereich der zuständigen Landesmedienanstalt um die Überprüfung der Einhaltung der neu geschaffenen Regelungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes erweitert; damit wird den Vorgaben der AVMD-Richtlinie für Video-Sharing-Dienste auch für den Jugendmedienschutz Rechnung getragen und eine entsprechende Verantwortlichkeit geregelt.

In Absatz 4 wird der Verweis an die neue Nummerierung des Medienstaatsvertrages angepasst.

In Absatz 7 wird der Verweis unter Einbeziehung der DSGVO an die neue Nummerierung des Medienstaatsvertrages angeglichen.

Zu Nummer 10

§ 20 regelt die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien nach dem JMStV.

Der geänderte Verweis in Absatz 4 trägt der Schaffung des Medienstaatsvertrages Rechnung und ist daher weitestgehend redaktionell begründet. Der Verweis bezieht mit § 108 des Medienstaatsvertrages die dortige Festlegung der zuständigen Landesmedienanstalt ein.

Zu Nummer 11

Anbieter von Telemedien im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV, deren Sitz nach den Vorschriften des jeweils geltenden Telemediengesetzes sowie Medienstaatsvertrags nicht in Deutschland liegt, werden verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen und auf diesen in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen.

Mit der Vorschrift wird dem häufigen Fehlen von zustellungsfähigen Inlandsadressen bei nicht inländischen Anbietern entgegengetreten. Da sich die internationalen Zustellungsmechanismen in der Praxis als langwierig und nicht hinreichend effektiv erwiesen haben, wird die Verpflichtung zu einer leicht auffindbaren, dauerhaften Angabe eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten aufgenommen und damit die Rechtsdurchsetzung gegenüber ausländischen Anbietern verbessert. Die Regelung dient der frühzeitigen In-Kennntnis-Setzung nicht inländischer Anbieter, die auf diese Weise zügig über ein Bußgeldverfahren informiert werden. Ziel ist eine effektive Rechtsdurchsetzung im grenzüberschreitenden Bereich durch eine schnellere und

zielführendere Zustellungsvariante für Justiz und Medienanstalten, als den mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befassten Behörden.

Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der in § 5 NetzDG enthaltenen Verpflichtung. Der Anbieterkreis wird hierin jedoch insofern abgeändert, dass alle ausländischen Anbieter nach dem Telemediengesetz und dem Medienstaatsvertrag erfasst sind, inländische Anbieter hingegen nicht. Neben Zustellungen in gerichtlichen Verfahren nimmt Satz 2 Bezug auf die Bußgeldverfahren nach dem JMStV.

Satz 3 stellt klar, dass die Zustellungsbevollmächtigten nicht nur in konkreten Verfahren, sondern dauerhaft, d. h. auch zum Zwecke der Einleitung und Vorbereitung von Verfahren mit Bezug zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte verfügbar sein müssen. Die Benennung eines Ansprechpartners begründet keine zusätzlichen Auskunftspflichten, soll jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen unmittelbaren Kooperation zwischen Behörden und Anbietern verbessern.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 17 JMStV ist bußgeldbewehrt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wird.

Zu Nummer 12

Die Neuregelungen des § 24 Abs. 1 berücksichtigen die in den §§ 5a bis 5c eingeführten Verpflichtungen für Anbieter von Video-Sharing Diensten sowie erforderliche redaktionelle Anpassungen der Nummerierung.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des ARD-Staatsvertrages

Bei der Änderung des ARD-Staatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

V.

Begründung zu Artikel 5 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Bei der Änderung des ZDF-Staatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

VI.

Begründung zu Artikel 6

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Bei der Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Kommentiert [A8]: Folgeänderung im Bereich Werbung noch erforderlich.

Begründung ist noch entsprechend anzupassen.

VII.

Begründung zu Artikel 7

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Bei der Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

VIII.

Begründung zu Artikel 8

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Bei der Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

IX.

Begründung zu Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 9 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 neu geschlossene Staatsvertrag sowie die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der in Artikel 1 neu geschlossene Staatsvertrag sowie die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 9 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 8 dieses Staatsvertrags für den Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Durch diese

Regelung erhalten die Länder die notwendige zeitliche Flexibilität im Rahmen des Ratifikationsverfahrens. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages ist mit Blick auf das nach Satz 1 bestimmte Inkrafttreten aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Der Rundfunkstaatsvertrag, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behalten im Fall der Gegenstandslosigkeit ihre Gültigkeit in der bisherigen Fassung.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.